



reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

RE06

Windpark Jeggeleben

Projektvorstellung

Inhalt

Windpark-Investment Jeggeleben	3
Investment-Struktur	4
Wirtschaftliches Konzept (Prognose)	5
Rechtliche Grundlagen	16
Steuerliche Grundlagen	19
Ergänzende Hinweise zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage	25

Windpark-Investment Jeggeleben

Der Windpark Jeggeleben ist seit Ende November 2015 in Betrieb, er profitiert daher von hohen Einspeisetarifen nach EEG 2014. Mit einem Energieertrag von mehr als 26 Mio. Kilowattstunden decken seine vier 2,35-Megawatt-Anlagen rechnerisch den jährlichen Strombedarf von rund 8.700 Haushalten und verringern damit den CO₂-Ausstoß Jahr für Jahr um etwa 20.000 Tonnen. Für die Beteiligung RE06 besteht die Möglichkeit, in zwei der vier Anlagen zu investieren. Die Gesamtauszahlung liegt danach bei rund 127,7 Prozent inkl. Eigenkapitalrückzahlung über eine Laufzeit bis Ende 2025 (Prognose).

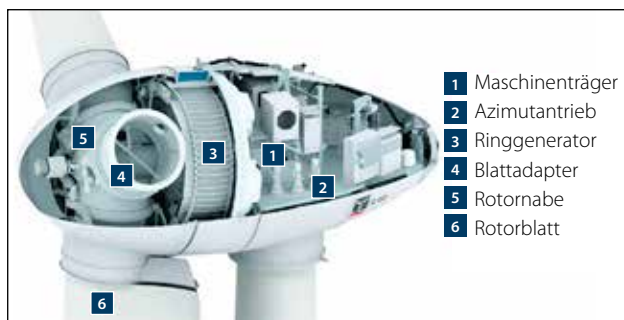
HOCHPRODUKTIVER ANLAGENTYP VON ENERCON

ENERCON-Anlagen sind seit 30 Jahren erprobt und zuverlässig in Betrieb. Die ENERCON GmbH ist der größte deutsche Hersteller von Windenergieanlagen mit Stammsitz in Aurich (Ostfriesland). Mit der E-92 (2,35 MW) hat der Anlagenbauer seine bewährte Technologie insbesondere für Binnenstandorte optimiert: Ein getriebeloses Antriebssystem und eine innovative Rotorgeometrie sorgen für einen hohen Wirkungsgrad. Mit einer Nabenhöhe von 138 Metern sind im Windpark Jeggeleben die höchsten und damit leistungsstärksten Anlagen der E-92-Serie im Einsatz. ENERCON garantiert eine technische Verfügbarkeit von 97 Prozent.

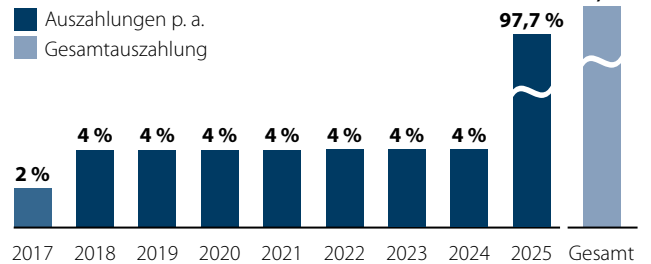
Eckdaten zum Windpark-Investment Jeggeleben

Standort	Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt
Inbetriebnahme	November 2015
Anlagenhersteller/-typ	ENERCON/E-92
Herstellernummern	920797 und 920798
Anlagenanzahl/-leistung	2x 2,35 MW
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblattverstellung
Nabenhöhe	138 m
Rotordurchmesser	92 m
Vollwartungsvertrag	97%ige technische Verfügbarkeit garantiert
Windgeschwindigkeit im Mittel in Nabenhöhe	7,1 m/s
Jahresenergieertrag (netto) ¹	rund 13,1 Mio. kWh
EEG-Einspeisevergütung ²	8,9 Cent/kWh

¹ Gutachterberechnung ² inkl. Direktvermarktungsbonus



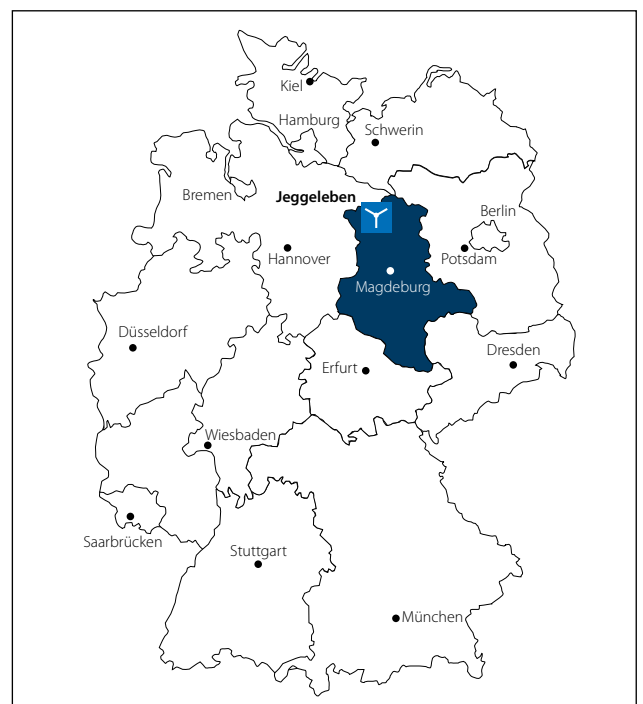
AUSZAHLUNGSPLAN (PROGNOSE)



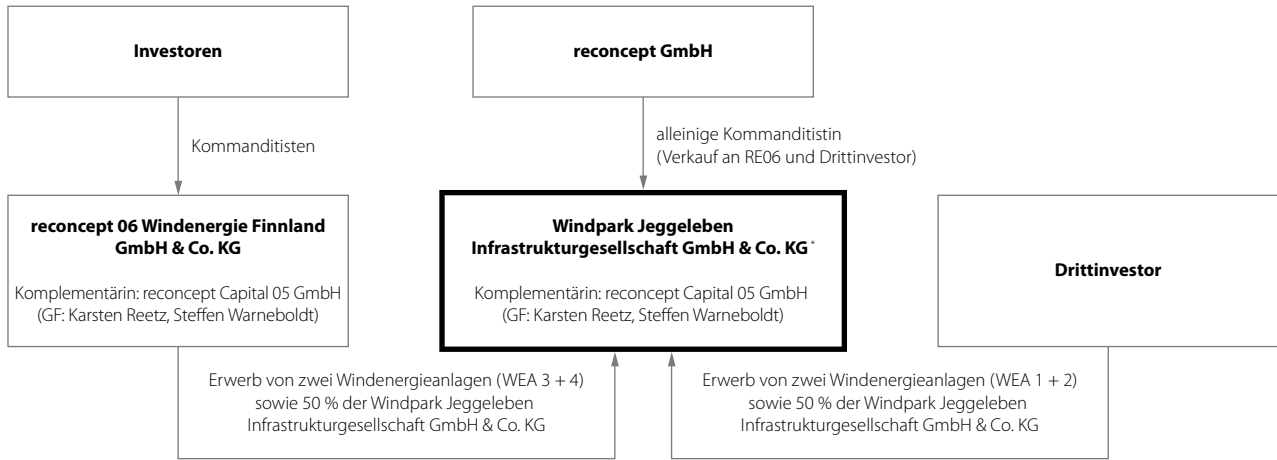
Jahresertrag

	WEA 3	WEA 4	Summe
Ertrag Frei (MWh p. a.)	7.670	7.606	15.276
Ertrag im Park (MWh p. a.)	6.752	7.069	13.821
Wirkungsgrad in Prozent	88,03	92,92	90,48

Quelle: Windgutachten (wpd Windmanager GmbH & Co. KG) vom 13. Juni 2016; Basis P50



Geplante Investmentstruktur*



Weitere Vertragspartner (Wesentliche Verträge für Windparkbetrieb)



* vgl. Kurzdarstellung zu den rechtlichen Grundlagen der bestehenden und abzuschließenden Verträge im Rahmen des Erwerbs der Windenergieanlagen Jeggeleben ab Seite 16

HANDELNDE PERSONEN

Persönlich haftender Gesellschafter der Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft sowie der RE06-Beteiligungsgesellschaft ist die reconcept Capital 05 GmbH. Geschäftsführer sind Karsten Reetz und Steffen Warneboldt. Beide verfügen über eine mehr als 20-jährige Erfahrung am Markt der Erneuerbaren Energien. Karsten Reetz

Karsten Reetz, Jahrgang 1968, führt das Management der reconcept Gruppe seit 2006, seit 2015 ist er zudem Gesellschafter der reconcept GmbH. Im Bereich der geschlossenen Sachwertinvestments ist der gelernte Bankkaufmann seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt.

Mit Eintritt in die reconcept GmbH baute Karsten Reetz das Unternehmen kontinuierlich aus und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiges Emissionshaus und Asset Manager im Jahr 2009. Mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500 Mio. Euro wurden seit Firmengründung 1998 bis Ende 2016 über 200 erneuerbare Energieanlagen finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland. Private Anleger beteiligten sich hieran mit insgesamt rund 170 Mio. Euro Eigenkapital.

ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH und der weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe (vgl. Verkaufsprospekt Seite 51). Steffen Warneboldt ist zugleich Geschäftsführer der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG, der Gesellschaft, die der reconcept GmbH den Windpark Jeggeleben verkauft hat.

Steffen Warneboldt, Jahrgang 1967, führt das Management der WindStrom Gruppe seit 2001. Die Unternehmensgruppe plant, errichtet und betreibt Windparks in Deutschland und im europäischen Ausland. WindStrom hat seit über zwei Jahrzehnten Erfahrung in der Errichtung von Windenergieanlagen und bietet Kunden das gesamte Leistungsspektrum rund um Entwicklung und Bau von Windenergieanlagen an – von der Projektierung über die Errichtung bis zur Betriebsführung kommen alle Dienstleistungen aus einer Hand. In den letzten 25 Jahren hat WindStrom ca. 410 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 825 MW (Megawatt) realisiert (Stand 09/2017).

Steffen Warneboldt ist Diplom Agrarökonom sowie Bankkaufmann. Vor Gründung der WindStrom Gruppe arbeitete Warneboldt für die DG Bank (heute: DZ Bank) im Bereich der Finanzierung von Erneuerbaren Energien.

Wirtschaftliches Konzept (Prognose)

Windpark Jeggeleben WEA Nr. 3+4

PRÄMISSEN

Die reconcept GmbH (nachfolgend reconcept genannt) hat mit Datum vom 29. Juni 2017 einen Anteilskaufvertrag unterzeichnet und damit den Zugriff auf sämtliche Kommanditanteile an der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG gesichert. Zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung der **reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG** (im Folgenden **RE06**) am 3. November 2017 steht der Ankauf durch die reconcept GmbH u. a. noch unter dem Vorbehalt der Bezahlung des Kaufpreises.

Es ist geplant, den Windpark Jeggeleben zu teilen. Zwei der vier Windkraftanlagen sollen nach Zustimmung der Gesellschafter durch RE06 erworben werden. reconcept wird die Aufteilung des Windparks in zwei getrennte Betreibergesellschaften vorbereiten. Die Windkraftanlagen Nr. 3+4 des Windparks sind dabei für den Erwerb der Beteiligungsgesellschaft RE06 vorgesehen, die im Wege einer Übertragung der einzelnen Wirtschaftsgüter (Asset-Deal) erworben werden sollen. Die für den Betrieb des Windparks Jeggeleben notwendige Infrastruktur soll bei der Verkäufergesellschaft verbleiben und gemeinsam mit der Betreibergesellschaft der weiteren zwei Windanlagen Nr. 1+2 genutzt werden. Daher wird RE06 einen Gesellschaftsanteil von 50 Prozent an der Infrastrukturgesellschaft erwerben und gleichzeitig einen Nutzungsvertrag mit der Gesellschaft abschließen. Der Ankauf der Windkraftanlagen soll bis spätestens zum 30. April 2018 umgesetzt werden. Mit dem Verkäufer des Windparks Jeggeleben konnte reconcept verhandeln, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Betrieb der Windenergieanlagen Nr. 3+4 RE06 rückwirkend zum 1. Juli 2017 zustehen.

Der Windpark Jeggeleben, Sachsen-Anhalt, besteht aus vier ENERCON-Windkraftanlagen des Typs E-92 mit jeweils 2,35 MW Leistung. In Betrieb genommen wurden die Anlagen im November 2015. Die Vergütung für die ins Netz eingespeiste Stromproduktion erfolgt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 22. Juli 2014 (im Folgenden **EEG 2014**). Danach wird Windenergieanlagenbetreibern eine Vergütung der eingespeisten Energie über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert. Die derzeitige Vergütung beträgt 8,9 Cent/kWh.

Gegenstände der Infrastruktur, die von beiden Gesellschaften nur gemeinschaftlich genutzt werden können, sollen in einer eigenständigen Infrastrukturgesellschaft des Windparks gehalten werden, an der sich die Betreibergesellschaften anteilig nach der installierten Leistung ihrer jeweils betriebenen Windkraftanlagen beteiligen sollen. Die Infrastrukturgesellschaft soll zudem umbenannt werden in „Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft GmbH & Co. KG“, im Folgenden kurz **Infrastrukturgesellschaft**.

Der Investitions- und Finanzierungsplan (siehe Seite 6) weist die prognostizierten Kosten für den Erwerb der Windenergieanlagen Nr. 3+4 des Windparks einschließlich Nebenanlagen und Erwerbsnebenkosten sowie die Kosten für den Erwerb der 50 Prozent Kommanditanteile an der Infrastrukturgesellschaft aus.

Mit Ausnahme der Positionen 2.1.3 (Strukturierung) und 2.1.4 (Finanzierungsvermittlung) sind die Vergütungen für Leistungen im Rahmen der Vermögensanlage bis 2016 bereits entstanden und vollständig abgerechnet.

Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich um eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Vermögensanlage, um die Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zu verbessern. Bei den zugrunde gelegten Prämissen handelt es sich maßgeblich um Schätz- und Erfahrungswerte von reconcept.

Der Windpark Jeggeleben ist seit November 2015 in Betrieb. Daher existieren abgeschlossene Verträge über die im Einzelnen aufgeführten Positionen der Prognoserechnung. Die bestehenden Verträge wurden jedoch auf Basis von vier Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass die bestehenden Verträge mit dem gleichen Regelungsinhalt und einer auf zwei Windenergieanlagen reduzierten Vergütung geteilt und auf die Betreibergesellschaften übertragen oder alternativ gekündigt und neu abgeschlossen werden können. Verträge, die Wirtschaftsgüter der Infrastruktur betreffen, sollen konzeptionsgemäß bei der Infrastrukturgesellschaft verbleiben. Im Rahmen der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass RE06 die Aufwendungen der Infrastrukturgesellschaft entsprechend ihrem Anteil von 50 Prozent tragen wird. Entsprechend sind diese Verträge mit dem hälftigen Vergütungsansatz in der Prognoserechnung berücksichtigt.

Es wurde unterstellt, dass ggf. auf die unterstellten Ausgaben anfallende Umsatzsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Prognoserechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

Die Berechnungen sind auf volle Euro-Beträge und Prozentbeträge auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet. Insofern können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Investitions- und Finanzierungsplan der RE06-Beteiligung bei Erwerb der Windenergieanlagen Nr. 3 + 4 im Windpark Jeggeleben

Investitionsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals exkl. Agio
1. Kaufpreis Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten				
1.1 Kaufpreis Windenergieanlagen	12.000.000			
1.2 Kaufpreis Beteiligung Infrastruktur KG	2.500			
1.3 Rückvergütung aus Erwerb Windpark Kuusamo	-537.500			
1.4 Due-Diligence-Kosten	60.000			
1.5 Zinsen auf Kaufpreisstundung	168.345			
Summe Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten		11.693.345	76,79	140,95
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	804.400			
2.1.2 Konzeption	700.000			
2.1.3 Strukturierung	153.350			
2.1.4 Finanzierungsvermittlung	67.901			
2.1.5 Portfoliomanagement	65.000			
2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft	20.000			
2.1.7 Prospektgestaltung	10.000			
Summe		1.820.652	11,96	21,95
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Prospekt-, Vertriebs- und Marketingunterlagen	100.000			
2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle	194.500			
2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister, Investitionsausschuss	15.000			
2.2.4 Bankbearbeitungsgebühr	50.000			
Summe		359.500	2,36	4,33
Summe mit der Vermögensanlage verbundener Kosten		2.180.152	14,32	26,28
3 Sonstiges		9.544	0,06	0,12
4 Liquiditätsreserve				
4.1 Kapitaldienstreservekonto	225.000			
4.2 Freie Liquidität	1.118.927			
Summe		1.343.927	8,83	16,20
GESAMTINVESTITION		15.226.968	100,00	183,55
Finanzierungsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals exkl. Agio
5 Kommanditeinlagen				
5.1 Emissionskapital	8.295.000			
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000			
Summe		8.296.000	54,48	100,00
6 Agio		140.830	0,92	1,70
7 Fremdkapital		6.790.138	44,59	81,85
GESAMTFINANZIERUNG		15.226.968	100,00	183,55

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der RE06-Beteiligung bei Erwerb der Windenergieanlagen Nr. 3 + 4 im Windpark Jeggeleben

1 KAUFPREIS WINDENERGIEANLAGEN EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1 Kaufpreis der Windenergieanlagen im Rahmen des Asset Deals

Es ist vorgesehen, dass RE06 die Windenergieanlagen Nr. 3+4 des Windparks Jeggeleben von der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG erwirbt. Es werden alle Rechte und Nutzungsverträge, die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendig sind, entweder mit erworben oder durch Verträge über die Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur gesichert. Der Kaufpreis beträgt für beide Windkraftanlagen EUR 12.000.000. Die reconcept GmbH wird ihrerseits im Rahmen des Erwerbs der Gesellschaftsanteile an der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG für die beiden Windenergieanlagen EUR 11.600.000 bezahlen. Insofern ist hier ein Kaufpreiszuschlag zugunsten der reconcept GmbH in Höhe von EUR 400.000 enthalten. Als Teil der Kaufpreisleistungspflicht wird RE06 plangemäß anteilig bestehende Verbindlichkeiten der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG aus noch bestehenden Kaufpreiseinbehalten aus dem ursprünglichen Erwerbsvertrag zwischen der Windstrom Nord Beteiligungs GmbH und der Windpark Jeggeleben KG übernehmen. Die VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG wird mit den Mitteln plangemäß ihre Bankverbindlichkeit tilgen. RE06 soll dieses anteilige Darlehen (anteilige Valuta per 1. Juli 2017 mit EUR 6.790.138) im Rahmen eines neuen Darlehensvertrages selbst aufnehmen. Die reconcept GmbH ist als Gesellschafter berechtigt, den nach Tilgung der Bankverbindlichkeiten verbleibenden Betrag des in Geld geflossenen Kaufpreises abzgl. einer Gewerbesteuerbelastung auf den Kaufpreiszuschlag aus der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG zu entnehmen. Es ist vorgesehen, dass der wirtschaftliche Übergang der Anteile an der Infrastrukturgesellschaft auf den 1. Juli 2017 vereinbart wird. Das heißt, die den beiden Windenergieanlagen zuzurechnenden Betriebsergebnisse stehen rückwirkend anteilig RE06 zu. Bis zur Durchführung des Erwerbs der Windkraftanlagen werden etwaige Liquiditätsüberschüsse auf den Konten der Infrastrukturgesellschaft angesammelt, sodass diese nach Übernahme des 50-Prozent-Anteils an der Infrastrukturgesellschaft anteilig der RE06 zustehen.

1.2 Kaufpreis der Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft

Es ist vorgesehen, dass die bestehende Infrastruktur des Windparks Jeggeleben von der Infrastrukturgesellschaft gehalten wird und RE06 über einen Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt wird. Hierzu wird mit der reconcept GmbH ein Anteilskaufvertrag über 50 Prozent der Kommanditanteile der Infrastrukturgesellschaft geschlossen. Der Kaufpreis für 50 Prozent der Kommanditanteile der Infrastrukturgesellschaft soll EUR 2.500 betragen.

1.3 Rückvergütung aus Erwerb Windpark Kuusamo, Finnland

Durch einvernehmliche Aufhebung und anschließende Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der reconcept GmbH vom 23. Dezember 2015 zum Ankauf des Windparks Kuusamo, Finnland, erhält RE06 die geleistete Anzahlung in Höhe von EUR 537.500 vollständig zurück.

1.4 Due-Diligence-Kosten

Für die Prüfung der rechtlichen Grundlagen des Windparks Jeggeleben sowie die rechtliche Beratung bei der Umsetzung der Transaktion zum Erwerb der zwei Windkraftanlagen werden Beratungskosten der beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft in Höhe von EUR 60.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erwartet.

1.5 Kaufpreiszinsen

Es ist vorgesehen, dass der wirtschaftliche Übergang der Anteile an der Infrastrukturgesellschaft auf den 1. Juli 2017 vereinbart wird. Das heißt, die den beiden Windenergieanlagen zuzurechnenden Betriebsergebnisse stehen rückwirkend RE06 zu. Gleichwohl ist die Zahlung des Kaufpreises nicht sofort, sondern bis spätestens zum 30. April 2018 fällig. Der endgültige Zahlungszeitpunkt und damit auch das endgültige Zustandekommen der Transaktion sind abhängig von der Fähigkeit der Liquiditätsbereitstellung durch den Erwerber der anderen beiden Windkraftanlagen des Windparks Jeggeleben. reconcept geht davon aus, dass der Drittinvestor spätestens am 30. April 2018 den Kaufpreisanteil leisten wird.

Für den Zeitraum beginnend mit der wirtschaftlichen Zurechnung ab 1. Juli 2017 und der tatsächlichen Kaufpreiszahlung ist eine Zinszahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 6 Prozent p. a. zu leisten. Hierfür wurde der Maximalbetrag in Höhe von EUR 168.345 kalkuliert.

2 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing

Die reconcept consulting GmbH hat für die Vermittlung des insgesamt platzierten Emissionskapitals von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung EUR 804.400 erhalten.

2.1.2 Konzeption

Die reconcept GmbH hat für die Erstellung und Konzeption eine Vergütung in Höhe der vertraglichen Mindestvergütung von EUR 700.000, zzgl. gesetzlicher USt erhalten.

2.1.3 Strukturierung

Die reconcept GmbH hat mit RE06 einen Vertrag über die Strukturierung eines Business-Modells abgeschlossen. In diesem Rahmen berät die reconcept GmbH u. a. beim Aufbau eines Geschäftsplans, erstellt ein Berechnungsmodell, verhandelt die technischen und rechtlichen Rahmenparameter und setzt sie um. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 1 Prozent der Gesamtinvestitionskosten in Höhe von voraussichtlich EUR 15.226.968.

2.1.4 Finanzierungsvermittlung

Zurzeit ist der Windpark Jeggeleben, bestehend aus vier Windkraftanlagen zzgl. Infrastruktur, über einen Darlehensvertrag vom 3. August 2015 fremdfinanziert. Dieser Darlehensvertrag mit der Bremer Landesbank (im Folgenden BLB) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) soll zurückgeführt und sodann betragsmäßig je zur Hälfte auf die Betreibergesellschaften überführt werden. Die reconcept GmbH hat mit der Beteiligungsgesellschaft (RE06) einen Vertrag über die Vermittlung der Endfinanzierung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung in Höhe von 1 Prozent der vermittelten Endfinanzierung für die beiden Windkraftanlagen. Zum 1. Juli 2017 valutiert das Darlehen mit einem Betrag in Höhe von EUR 13.580.275,32. Der den beiden Windkraftanlagen Nr. 3+4 zuzurechnende Anteil des zu übernehmenden Fremdkapitals beträgt demnach EUR 6.790.138.

2.1.5 Portfoliomanagementberatung

Gemäß Vertrag über die Portfoliomanagementberatung hat die reconcept Vermögensmanagement GmbH, nunmehr ADREALIS Service Kapitalverwaltungs-GmbH, Hamburg, eine Vergütung EUR 65.000 zzgl. Umsatzsteuer erhalten.

2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens hat die reconcept Treuhand GmbH von RE06 eine einmalige Vergütung in Höhe der Mindestvergütung von EUR 20.000 zzgl. USt erhalten.

2.1.7 Prospektgestaltung

Die reconcept consulting GmbH ist Anbieterin und verantwortlich für den Verkaufsprospekt. Für diese Tätigkeiten hat sie vertragsgemäß eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher USt erhalten.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen

Für die Erstellung des Verkaufsprospektes vom 11. September 2014 sowie des Nachtrags 1 vom 17. September 2015 und des Nachtrags Nr. 2 vom 9. Oktober 2015 sind RE06 Aufwendungen für die grafische Gestaltung, Bildrechte, Marktrecherchen, Druckkosten und der Erstellung weitergehender Marketingunterlagen und Gutachten in Höhe von zusammen EUR 100.000 zzgl. gesetzlicher USt entstanden.

2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle

Für die rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Erstellung des Verkaufsprospektes sowie für die Mittelverwendungskontrolle wurden vertraglich vereinbarte Kosten in die Prognoserechnung aufgenommen. Zudem sind Kosten für die Erstellung von Gutachten eingeflossen. Zusammen ein Betrag in Höhe von EUR 194.500 zzgl. USt.

2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister, Investitionsausschuss

Für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft und deren Handelsregistereintragungen wurden geschätzte Beträge in den Investitions- und Finanzierungsplan aufgenommen. Weiterhin sind in dieser Position die Kosten für die Aufwandsentschädigung des Investitionsausschusses enthalten.

2.2.4 Bankbearbeitungsgebühr

Für den Mehraufwand bei der Umstrukturierung und Teilung des bestehenden Darlehens erhält die Bremer Landesbank eine Bankbearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50.000 zzgl. gesetzlicher USt.

3 SONSTIGES

In dieser Position sind weitere Beträge, die keiner anderen Position zugeordnet werden konnten erfasst. Zudem enthält die Position einen Ausgleichsbetrag, damit die in der Ergebnisprognose ausgewiesene Liquidität der RE06-Beteiligungsgesellschaft zum Ende des Jahres 2016 der tatsächlich gemäß Bilanzausweis vorhandenen Liquidität vor Umsetzung des Erwerbs der Windkraftanlagen entspricht.

4 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Der Frühzeichnerbonus soll planmäßig aus der Liquiditätsreserve gezahlt werden.

5 KOMMANDITEINLAGEN

Das Emissionskapital beträgt EUR 8.295.000. Dieses Kommanditkapital wird von der reconcept Treuhand GmbH als Treuhandkapital an RE06 für die Anleger gehalten. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von EUR 1.000 beteiligt, den sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit EUR 8.296.000.

6 AGIO

Auf das Kommanditkapital wurde ein Agio in Höhe von EUR 140.830 gezahlt und den RE06-Rücklagen zugeführt.

7 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung des Windparks Jeggeleben besteht eine langfristige Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen über die Bremer Landesbank. Die Darlehenszusage besteht aus drei Tranchen für den gesamten Park und wurde mit Abnahme des Windparks mit dem Betrag von gesamt EUR 14.782.000 im Dezember 2015 ausgezahlt. Seit Betriebsbeginn des Windparks wurden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen fristgerecht und in vertragsgemäßer Höhe geleistet. Per 1. Juli 2017 valuiert das Gesamtdarlehen noch mit einem Betrag in Höhe von EUR 13.580.275.

Voraussetzung für die Umsetzung des Erwerbs der Windkraftanlagen Nr. 3 + 4 durch RE06 ist die Zustimmung der KfW bzw. der BLB zu der Aufteilung der bestehenden Fremdfinanzierung. Die Anfrage zur Zustimmung der Umstrukturierung wurde durch die BLB bei der KfW am 6. Juli 2017 gestellt. Eine positive Entscheidung wird bis Ende 2017, gegebenenfalls verbunden mit weiteren Bedingungen, erwartet.

Die Besicherung der Fremdmittel soll durch Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen und der Anteile an der Infrastrukturgesellschaft, Abtretung der Stromerlöse, Verpfändung des Schuldendienstreservekontos, Abtretung von Ansprüchen aus Versicherungen und sonstigen Verträgen sowie ggf. weiteren Mitteln nach Anforderung der finanzierenden Banken erfolgen.

Nach der Umstrukturierung sollen die dann aufgeteilten Darlehen mit gleichen Konditionen fortgesetzt werden. Dies erfolgt durch Tilgung der bestehenden Verbindlichkeit durch die VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG und einen Neuabschluss des jeweils anteiligen Darlehens durch RE06 und den Drittinvestor. Die Konditionen der Fremdfinanzierung, die nach Teilung für RE06 gelten sollen, können wie in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt werden.

Darlehens-Tranche	1. KfW Darlehen	2. KfW Darlehen	3. BLB Kapitalmarktdarlehen
Startvolumen in EUR	5.500.000	1.750.000	141.000
Zinssatz in % p. a.	2,35	2,00	1,82
Zinsbindung	10 Jahre	Gesamt	Gesamt
Laufzeit bis	30. Dezember 2032	30. Dezember 2025	30. März 2018
Tilgung, Anzahl x Rate in EUR	65 x 83.334	37 x 46.053	22 x 9.550
Zahlungsweise	quartalsweise	quartalsweise	monatlich
Tilgungsbeginn	30. September 2017	30. September 2017	30. September 2017
Darlehensstand per 30. Juni 2017 in EUR	5.166.667	1.565.788	57.683
SUMME			6.790.138

Liquiditätsrechnung

der RE06-Beteiligung bei Erwerb der Windenergieanlagen Nr. 3 + 4 im Windpark Jeggeleben

in EUR	01.01.2015– 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017	01.01.– 31.12.2018
1 Erträge			
Produktion kWh p. a.	0	6.029.457	13.097.587
Tarif		8,805	8,805
1.1 Stromerträge	0	530.894	1.153.243
1.2 Zinserträge	0	0	0
1.3 Veräußerungserlös	0	0	0
Summe	0	530.894	1.153.243
2 Betriebsausgaben			
2.1 Pachtkosten	0	30.951	61.902
2.2 Technische Betriebsführung	0	8.184	16.639
2.3 Kaufmännische Betriebsführung	0	2.951	5.901
2.4 Nutzungsvertrag Umspannwerk	0	3.607	6.202
2.5 Infrastruktur Wegenutzung	0	2.179	4.359
2.6 Versicherungen	0	2.446	4.974
2.7 Eigenstromverbrauch	0	2.224	4.523
2.8 ENERCON Partner Konzept	0	25.167	51.170
2.9 Zinsen Rückbauaval	0	846	1.692
2.10 Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	0	7.016	14.083
2.11 Buchführung, Administration, Infrastruktur	0	3.750	7.650
2.12 Kapitaldienstrücklage	0	194.604	-3.455
2.13 Beirat, Porto, sonstige Verwaltung	24.601	10.294	10.500
2.14 Vertriebspartnerbetreuung	16.922	8.630	8.461
2.15 Treuhandvergütung	103.020	20.738	21.152
2.16 Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen	46.818	15.000	15.300
2.17 Gewerbesteuer	0	0	0
2.18 Zinszahlungen	0	75.938	142.713
2.19 Tilgungen	0	297.227	536.771
Summe Betriebsausgaben	191.361	711.752	910.537
3 Liquidität der Gesellschaft			
3.1 Liquiditätsreserve 01.01.	0	5.668.061	4.800.113
3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan			
Auszahlungen für Investitionen	537.500	228.345	10.927.500
Auszahlungen für mit der Vermögensanlage verbundene Kosten	1.918.444	271.252	0
Ein-/Auszahlungen Zwischenfinanzierung	0	0	0
Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital, langfristig)	8.436.830	0	6.790.138
3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit			
Gesamteinnahmen	0	530.894	1.153.243
Gesamtausgaben	191.361	711.752	910.537
3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter	121.464	187.492	331.840
Frühzeichnerbonus in % des Kommanditkapitals*	3,00 %		
Planauszahlungen in % des Kommanditkapitals	0,00 %	2,00 %	4,00 %
3.5 Liquiditätsreserve 31.12.	5.668.061	4.800.113	573.617

* Der verbleibende Frühzeichnerbonus in Höhe von EUR 21.572,22 wird gemäß Gesellschafterbeschluss 2018 ausgezahlt.

01.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025	31.12.2025 Verkauf/Exit	Gesamt
13.097.587	13.097.587	13.097.587	13.097.587	13.097.587	13.097.587	13.097.587		110.810.152
8,805	8,805	8,805	8,805	8,805	8,805	8,805		
1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	0	9.756.834
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	9.812.600	9.812.600
1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	9.812.600	19.569.434
61.902	61.902	61.902	61.902	61.902	61.902	61.902	0	526.166
16.972	17.311	17.658	18.011	18.371	18.739	19.113	0	150.998
5.901	5.909	5.997	5.997	5.997	5.997	6.065	0	50.717
6.223	6.347	6.474	6.604	6.736	6.870	7.008	0	56.070
4.359	4.359	4.359	4.359	4.359	4.359	4.359	0	37.047
5.074	5.175	5.279	5.384	5.492	5.602	5.714	0	45.141
4.613	4.706	4.800	4.896	4.994	5.094	5.195	0	41.044
52.193	53.237	81.453	83.082	84.744	86.439	88.167	0	605.652
1.692	1.692	1.692	1.692	1.692	1.692	1.692	0	14.382
14.134	14.181	14.239	14.293	14.348	14.400	14.462	0	121.156
7.803	7.946	8.118	8.281	8.446	8.601	8.787	0	69.383
-3.455	-3.455	-3.455	-3.455	1.348	-45.551	-5.000	-128.125	0
10.710	10.924	11.142	11.365	11.592	11.824	12.028	0	124.979
8.630	8.803	8.979	9.158	9.342	9.528	9.692	0	98.145
21.575	22.007	22.447	22.896	23.354	23.821	24.231	37.246	342.486
15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.527	0	193.089
0	0	0	0	0	0	0	0	0
131.137	119.620	108.102	96.584	85.067	73.549	78.042	0	910.752
517.544	517.544	517.544	517.544	517.544	517.544	517.544	2.333.333	6.790.138
882.612	874.125	892.965	885.153	882.219	827.639	876.527	2.242.455	10.246.407
573.617	512.407	459.684	388.122	324.371	263.555	257.318	202.193	
0	0	0	0	0	0	0	0	11.693.345
0	0	0	0	0	0	0	0	2.189.696
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	15.226.968
1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	1.153.243	9.812.600	19.569.434
882.612	874.125	892.965	885.153	882.219	827.639	876.527	2.242.455	10.177.346
331.840	331.840	331.840	331.840	331.840	331.840	331.840	7.772.338	10.736.014
								3,00 %
4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	93,69 %	127,69 %
512.407	459.684	388.122	324.371	263.555	257.318	202.193	0	

Erläuterungen zur Liquiditätsrechnung der RE06-Beteiligung bei Erwerb der Windenergieanlagen Nr. 3 + 4 im Windpark Jeggeleben

PRÄMISEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Anbieterin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere wird als Prämisse vorausgesetzt, dass die Aufteilung des Windparks Jeggeleben und die hier beschriebenen und erforderlichen Änderungen der Verträge mit den jeweiligen Vertragspartnern erfolgreich umgesetzt werden können. Es handelt sich um eine Prognose.

Die Entwicklung der zukünftigen Bewirtschaftungskosten wird u. a. durch die Höhe der unterstellten zukünftigen Inflationsrate bestimmt. Aufgrund des von der Europäischen Zentralbank (EZB) verfolgten Ziels einer langfristigen Inflationsrate von knapp unter 2 Prozent p. a. wurde in der Prognose eine Inflationsrate von 2 Prozent p. a. angenommen. Sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, erhöhen sich die Ausgabenpositionen jährlich um diese Inflationsrate.

Die abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Übernahme der Windenergieanlagen gemäß Kaufvertrag mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Juli 2017 erfolgt. Ab diesem Datum werden in der Prognoserechnung laufende Erträge durch Einspeiserlöse sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Windenergieanlagen unterstellt.

1 ERTRÄGE

Die dargestellten Einnahmen sind ohne Umsatzsteuer dargestellt.

1.1 Produktion, Tarif, Stromerträge

Diese Position gibt die prognostizierten Einspeiserträge wieder. Im Rahmen der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die im Gutachten der wpd Windmanager GmbH & Co. KG vom 13. Juni 2016 prognostizierten Winderträge in jedem Jahr erreicht werden. Für die beiden Windenergieanlagen Nr. 3 + 4 des Windparks Jeggeleben werden folgende Stromerträge prognostiziert:

Jahresertrag gemäß Windgutachten wpd Windmanager GmbH & Co. KG, vom 13. Juni 2016

	WEA 3	WEA 4	Summe
Ertrag Frei (MWh p. a.)	7.670	7.606	15.276
Ertrag im Park (MWh p. a.)	6.752	7.069	13.821
Wirkungsgrad in Prozent	88,03	92,92	90,48

Gutachten auf Basis P50

Auf Basis der bisherigen Betriebszeit wurde die erreichte Stromerzeugung anhand den langfristigen BDB Windindex hochgerechnet und bestätigt die im Gutachten prognostizierten Winderträge.

Zusätzlich wurden Abschläge für technische Verfügbarkeit (3 Prozent) und für Kabelverluste (2,3 Prozent) von der jährlichen Netto-Stromproduktion berücksichtigt. Jahreszeitliche Schwankungen des Windertrags sowie anfängliche zusätzliche Abschaltzeiten im Probe-

betrieb wurden ebenfalls bei der Schätzung berücksichtigt. Der kalkulierte Netto-Energieertrag ergibt danach 13.097.587 kWh pro Jahr.

Der erzeugte Strom wird vom Direktvermarkter Statkraft Markets GmbH abgenommen, vermarktet und die Einnahmen aus EEG Vergütung, Veräußerungserlös sowie der Direktvermarktungsvergütung abgerechnet. Der Direktvermarktungsvertrag mit Statkraft Markets GmbH hat eine feste Laufzeit bis 31. Dezember 2018 und wird mit 0,095 ct/kWh vergütet. Ab 2019 wurde ein Neuabschluss der Direktvermarktung mit der gleichen Vergütungshöhe angenommen.

Die Vergütungshöhe auf Basis der gesetzlichen Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen in Form der Marktprämie und der im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse beläuft sich auf eine Gesamtvergütung für den eingespeisten Strom von 8,90 ct/kWh. Die Vergütungshöhe gilt, vorbehaltlich der Überprüfung nach fünf Betriebsjahren, für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Gesamtvergütung nach Abzug der Direktvermarktungskosten liegt bei 8,805 ct/kWh. Diese wird bis zum Ende der EEG-Vergütung im Dezember 2035 in der Kalkulation beibehalten.

Die Netto-Einnahmen ergeben sich aus der Multiplikation des eingespeisten Netto-Energieertrages mit der Tarifvergütung nach Abzug der Kosten für die Direktvermarktung in Summe EUR 1.153.243 p. a.

1.2 Zinserträge

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass Guthaben auf den Konten von RE06 nicht zu Zinserträgen führen werden.

1.3 Veräußerungserlös

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums aus der Veräußerung der Windenergieanlagen ein Verkaufserlös in Höhe von EUR 9.812.600 erzielt werden kann.

Die Berechnung des angenommenen Veräußerungserlöses basiert auf einer Marktpreisberechnung nach der Discounted-Cashflow-Methode (nachfolgend DCF-Methode), die bei der Bewertung von Immobilien, Vermögensgegenständen und Unternehmenswerten international verbreitet ist und regelmäßig Anwendung findet. Die DCF-Methode bietet im Wesentlichen die Möglichkeit, durch eine Diskontierung prognostizierter Zahlungsüberschüsse über eine Reihe von Perioden mit einem Kalkulationszinssatz einen Vergleich zur Geldanlagealternative auf dem Kapitalmarkt herzustellen. Die Berechnung geht dabei von einer von Marktteilnehmern geforderten Vorsteuerrendite von 5 Prozent aus, aus der der angenommene Veräußerungserlös abgeleitet wird.

Für die Ermittlung der angesetzten Veräußerungserlöse wurde unterstellt, dass die Windenergieanlagen nach dem 31. Dezember 2025 weiter genutzt und eventuelle Pachtverträge und ggf. notwendige Genehmigungen verlängert werden. Weiterhin wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2026 bis einschließlich Dezember 2045 Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet werden. Es wird folglich von einer Gesamtnutzungsdauer von 28,5 Jahren ab 1. Juli 2017 ausgegangen.

Basis des prognostizierten operativen Ergebnisses bis 2045 bildet dabei eine Fortschreibung der für die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft prognostizierten Einnahmen und Ausgaben, ohne Berücksichtigung der mit der Vermögensanlage verbundenen Nebenkosten und Vergütungen sowie des Kapitaldienstes der Beteiligungsgesellschaft, bei einer gleichzeitigen Unterstellung der Steigerung des Verbraucherpreisindex bzw. einer Inflationsrate von 2 Prozent p. a. Bei der Kalkulation der Einnahmen wurde nach dem prognostizierten Auslauf der erhöhten Anfangsförderung ein Strompreis von anfänglich 7,66 ct/kWh im Jahr 2036 unterstellt. Der prognostizierte Strompreis wurde auf Grundlage der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erstellten Marktstudie „Entwicklung der Energiemärkte – Energiereferenzprognose“ vom Juni 2014 ermittelt.

Die Abzinsung des ab dem Jahr 2026 bis 2045 für das jeweilige Jahr erwarteten operativen Ergebnisses (Zahlungsüberschüsse) erfolgt jährlich nachschüssig zu einem Diskontierungssatz von 5 Prozent. Der im Ergebnis ermittelte Kapitalwert berücksichtigt Aufwendungen für den Anlagenrückbau in Höhe von EUR 169.200.

2 BETRIEBSAUSGABEN

Die laufenden Ausgaben für den Betrieb der Windkraftanlagen Nr. 3+4 des Windparks Jeggeleben setzen sich aus den laufenden Bewirtschaftungskosten der Windenergieanlagen und der Infrastruktur, den RE06-Verwaltungskosten und anteilig der Infrastrukturgesellschaft, den Finanzierungskosten und der Gewerbesteuer zusammen. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Vertragspartner der derzeitigen Betreibergesellschaft ihre Leistungen, die sie bislang für einen Windpark bestehend aus vier Windanlagen erbringen, auch gegenüber den beiden Betreibergesellschaften mit jeweils zwei Windenergieanlagen und der Infrastrukturgesellschaft zu gleichen Konditionen erbringen werden.

Darüber hinaus wurde unterstellt, dass die auf die geplanten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Prognoserechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

2.1 Pachtkosten

Für die Standortgrundstücke der Windenergieanlagen Nr. 3+4 sowie deren Überstreich- und Abstandsflächen, der Zuwegung und den Kabelwegen bestehen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Pachtverträge über einen Zeitraum von 20 Jahren mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 5 Jahre. Die hierfür vereinbarte Pacht beträgt für die ersten 12 Jahre zusammen 6 Prozent der erhaltenen Einspeiserlöse, mindestens aber EUR 31.500 p. a., je Windenergieanlagen zzgl. zweier Pauschalen in Höhe von zusammen EUR 22.500 p. a. Die Pachten unterliegen vertragsgemäß keiner Indexierung.

2.2 Technische Betriebsführung Enertrag WindStrom GmbH

Für die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen im Windpark Jeggeleben wurde mit der Enertrag WindStrom GmbH eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 7.970 pro Anlage zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Die Vergütung wird ab dem zweiten vollständigen Betriebsjahr jährlich um 2 Prozent gesteigert.

2.3 Kaufmännische Betriebsführung

Die WindStrom Service GmbH & Co. KG übernimmt seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die kaufmännische Betriebsführung.

Sie erhält bis zum Ende des 5. Betriebsjahres der Anlagen für ihre Tätigkeiten eine jährliche Basisvergütung in Höhe von EUR 1.000 und eine monatliche Vergütung in Höhe von 0,425 Prozent des vergüteten Stromertrages, mindestens aber EUR 1.750 je WEA und Jahr. Ab dem 6. Betriebsjahr wird die Basisvergütung auf EUR 750 reduziert und die monatliche Vergütung auf 4,75 Prozent des Stromertrages, mindestens jedoch EUR 2.000 pro Jahr und WEA, erhöht. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und werden vertraglich nicht indexiert.

2.4 Nutzungsvertrag Umspannwerk

Der Netzzugang ist über einen Nutzungsvertrag mit der Badel Süd Umspannwerk GmbH & Co. KG gesichert. Die Anschlusskapazität des Umspannwerkes ist auf 58 MW ausgelegt. Davon sind derzeit 27,4 MW Anschlussleistung reserviert, wovon 4,7 MW auf die WEA des RE06 entfallen. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber des Umspannwerkes soll bei der Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft verbleiben, wobei die Kosten der Nutzung des Umspannwerkes entsprechend der bereitgestellten Leistung der Windenergieanlagen angepasst werden sollen. Hierfür wird für 2017 ein verbleibender Betrag in Höhe von EUR 3.607 zzgl. Umsatzsteuer kalkuliert und ab 2018 wird von einem Betrag in Höhe von EUR 6.202 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr ausgegangen. Der Betrag beinhaltet die Kostenumlage für Betriebsführung und Wartung des Umspannwerkes, Versicherungen, Grundsteuer, Bezugsstrom, grundstücksbezogene Abgaben sowie Pachten für Grundstücknutzung sowie Zuwegungen.

2.5 Infrastruktur Wegenutzung

Die vertraglichen Nutzungsrechte für interne und externe Parkverkabelung der beiden Windenergieanlagen bis zum Badel Süd Umspannwerk sowie entsprechende Wegerechte sollen bei der Infrastrukturgesellschaft verbleiben und der Beteiligungsgesellschaft zur Nutzung überlassen werden. Zudem fallen Kompensationszahlungen für Bewirtschaftungsentschädigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Auf Basis der bestehenden Nutzungsverträge wird anteilig mit Kosten in Höhe von zusammen EUR 4.358,50, die RE06 im Jahr 2017 belastet werden, gerechnet. Diese werden nicht indexiert.

2.6 Versicherungskosten

Für die Betreiberhaftpflichtversicherung, Maschinenbruch- und Unterbrechungsversicherungen der Windenergieanlagen einschließlich der Infrastruktur und bei Rückwirkungsschäden des Umspannwerkes werden die Versicherungskosten mit EUR 4.861 pro Jahr einschließlich Versicherungssteuer gerechnet; für das Jahr 2017 anteilig ab 1. Juli 2017. Der Jahresbetrag wird mit 2 Prozent p. a. indexiert, jeweils im Dezember eines Jahres.

2.7 Eigenstromverbrauch

Der von den Windenergieanlagen zum Betrieb notwendige Strom wird zu einem Endpreis von 0,2205 EUR/kWh eingekauft. In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass der Eigenstromverbrauch ca. 0,15 Prozent der jährlichen Nettostromproduktion beträgt; also für ca. 19.650 kWh einen Betrag von anfänglich EUR 4.333 pro Jahr.

2.8 ENERCON Partner Konzept

Mit der ENERCON GmbH besteht ein ENERCON Partner Konzept-Vertrag (Full Service-Vertrag) über die Wartung, Instandhaltung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben. In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass der bestehende Ver-

trag entsprechend angepasst auf zwei Windkraftanlagen fortgeführt werden kann. Der bestehende Vertrag wird in den ersten fünf Betriebsjahren mit 0,12 ct/kWh vergütet, mindestens jedoch jährlich mit EUR 25.000 pro WEA. Ab dem 6. Betriebsjahr steigt die Mindestvergütung auf EUR 37.500 je WEA. Auf Basis der getroffenen Produktionsannahmen werden in der Prognoserechnung jeweils die Mindestvergütungen angesetzt. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.9 Zinsen Rückbauauval

Nach Beendigung des Betriebs des Windparks Jeggeleben ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Grundstücke durch den Betreiber wieder herzustellen. Die Kosten des Rückbaus sind über einen Betrag in Höhe von EUR 84.600 pro WEA durch Bürgschaften der Bremer Landesbank gegenüber den Grundstückseigentümern abgesichert. Die Bürgschaften werden gemäß Avalkreditvertrag mit 1 Prozent p. a. Zinsen zu Gunsten des ausstellenden Kreditinstituts, der Bremer Landesbank, vergütet. Sofern der Kreditbetrag bar hinterlegt wird, verringert sich der Avalzins auf 0,75 Prozent p. a.

2.10 Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung

Die Haftungsvergütung der neuen Komplementärin reconcept Capital 05 GmbH wird durch den Gesellschafterbeschluss zur Investition in den Windpark Jeggeleben reduziert und beträgt ab 2017 EUR 2.500 p. a. Die Haftungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals 2018.

Die Geschäftsführung der neu einzusetzenden Komplementärin soll durch den Geschäftsführer der reconcept Gruppe, Karsten Reetz, und den Geschäftsführer der WindStrom Service GmbH, Steffen Warneboldt, gestellt werden. Die Aufgaben des Geschäftsführers der WindStrom Service GmbH werden in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag festgeschrieben. Die Aufgaben beinhalten im Wesentlichen die Verantwortung für und die Berichterstattung über den operativen Betrieb der WEA und der zugehörigen Infrastruktur in Übereinstimmung u. a. mit der Genehmigung nach dem BlmSchG. Hierfür steht der WindStrom Service GmbH eine Vergütung in Höhe von 1 Prozent der erzielten Einspeiseerlöse zu, mindestens jährlich EUR 3.750 je WEA.

2.11 Sonstige Kosten

Für sonstige administrative Kosten (z. B. Kontoführung, IHK-Beiträge), sowie für Buchhaltungs- und sonstige administrative Kosten der Infrastrukturgesellschaft wird ein Betrag in Höhe von EUR 7.500 pro Jahr kalkuliert und ab 2018 mit 2 Prozent gesteigert. Es ist vorgesehen, diese Leistungen vertraglich an die reconcept GmbH zu vergeben.

2.12 Kapitaldienstrücklage

Mit Erwerb der Windenergieanlagen und der Anteile an der Infrastrukturgesellschaft werden auch die Guthaben auf dem Kapitaldienstreservekonto anteilig erworben. Die Kapitaldienstreserve soll stets in Höhe von 30 Prozent des insgesamt zu leistenden Kapitaldienstes, also Zinszahlungen und Tilgungen, für 12 Monate vorhanden sein. Der erforderliche Betrag wird jährlich zum 30. Dezember ermittelt und als entsprechende Liquidität zugeführt bzw. von der Bank freigegeben.

2.13 Beirat, Porto, sonstige Verwaltung

reconcept hat gegenüber RE06 erklärt, ab dem 1. Januar 2017 die gesamten externen Aufwendungen (Rechnungen, die weder der reconcept

Capital GmbH, der reconcept Treuhand GmbH oder der reconcept consulting GmbH noch der reconcept GmbH zuzurechnen sind) zu übernehmen. Die reconcept Capital GmbH, die reconcept Treuhand GmbH und die reconcept consulting GmbH haben gesonderte Verzichtserklärungen abgegeben. Der Forderungsverzicht wurde jeweils mit einem Besserungsschein verbunden. Ein Wiederaufleben der Forderungen wurde vereinbart, sobald bei RE06 der Besserungsfall eintritt, das heißt, wenn RE06 eine Investition in Windenergieanlagen getätigt und die Produktion von Elektrizität begonnen hat. Die Investition in die beiden Bestandsanlagen des Windparks Jeggeleben ist als solcher Besserungsfall anzusehen, sodass die Forderungen, die von reconcept, reconcept Capital GmbH und der reconcept consulting GmbH, wieder aufleben.

Zudem werden die Beiratsvergütung in Höhe von EUR 3.000 p. a. gemäß Gesellschafterbeschluss eingeplant sowie sonstige Gesellschaftskosten in Höhe von EUR 6.700 p. a. berücksichtigt.

Beginnend mit dem Jahr 2018 werden die genannten Positionen um eine Inflationsrate von 2 Prozent p. a. gesteigert.

2.14 Vertriebspartnerbetreuung

Die reconcept consulting GmbH hat eine Verzichtserklärung abgegeben. Der Forderungsverzicht wurde mit einem Besserungsschein verbunden. Ein Wiederaufleben der Forderungen wurde vereinbart, sobald bei RE06 der Besserungsfall eintritt, das heißt, wenn RE06 eine Investition in Windenergieanlagen getätigt und die Produktion von Elektrizität begonnen hat. Die Investition in die beiden Bestandsanlagen des Windpark Jeggeleben ist als solcher Besserungsfall anzusehen, sodass die Forderungen, auf die die reconcept consulting GmbH gegen Besserungsschein verzichtet hat, wieder aufleben.

Mit Gesellschafterbeschluss und Investition in den Windpark Jeggeleben wird die Vergütung der reconcept consulting GmbH von 0,2 Prozent p. a. bezogen auf das eingezahlte Eigenkapital ab 1. Januar 2017 halbiert auf 0,1 Prozent p. a. des Eigenkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich um 2 Prozent p. a. ab 2018.

2.15 Treuhandvergütung

Die reconcept Treuhand GmbH hat eine Verzichtserklärung abgegeben. Der Forderungsverzicht wurde mit einem Besserungsschein verbunden. Ein Wiederaufleben der Forderungen wurde vereinbart, sobald bei RE06 der Besserungsfall eintritt, das heißt, wenn RE06 eine Investition in Windenergieanlagen getätigt und die Produktion von Elektrizität begonnen hat. Die Investition in die beiden Bestandsanlagen des Windparks Jeggeleben ist als solcher Besserungsfall anzusehen, sodass die Forderungen, auf die die reconcept Treuhand GmbH gegen Besserungsschein verzichtet hat, wieder aufleben.

Unter der Bedingung, dass die konkrete Investition in den Windpark Jeggeleben von den Gesellschaftern beschlossen und im Nachgang realisiert wird, wird die Vergütung der Treuhandkommanditistin ab dem 1. Januar 2017 auf 0,25 Prozent des Emissionskapitals, mindestens aber EUR 20.000, reduziert. Die Vergütung versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jährlichen Vergütungen werden ab dem 1. Januar 2018 mit jeweils 2 Prozent p. a. gesteigert. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft in Höhe von 0,5 Prozent des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.16 Buchhaltung, Jahresabschlüsse, Steuerberatung

Die laufende Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Steuerberatung der Beteiligungsgesellschaft sind mit den ausgewiesenen Kosten kalkuliert und ab dem 1. Januar 2018 mit 2 Prozent p. a. gesteigert.

2.17 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Schuldnerin der Gewerbesteuer. Anhand der geplanten Bewirtschaftungsergebnisse wird über die geplante Laufzeit keine Gewerbesteuer auf den laufenden Betrieb anfallen. Für die Veräußerungsannahme wird unterstellt, dass eine steuerfreie Betriebsaufgabe durch Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes erfolgt.

2.18 Zinsen und

2.19 Tilgung

Für die Finanzierung des Windparks besteht eine langfristige Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen über die Bremer Landesbank. Die Darlehenszusage besteht aus drei Tranchen für den gesamten Park und wurde mit Abnahme des Windparks mit dem Betrag von gesamt EUR 14.782.000 im Dezember 2015 ausgezahlt. Seit Betriebsbeginn des Windparks wurden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen in vertragsgemäßer Höhe geleistet. Per 1. Juli 2017 valutiert das Gesamtdarlehen noch mit einem Betrag in Höhe von EUR 13.580.275, davon soll RE06 EUR 6.790.138 zum 1. Juli 2017 übernehmen. Annahmegemäß fällt bei Übernahme als auch bei Verkauf der Windenergieanlagen, annahmegemäß zum 31. Dezember 2025, keine Vorfälligkeitsentschädigung für eine frühzeitige Ablösung des Darlehens an.

Nach der Umstrukturierung sollen die dann aufgeteilten Darlehen mit gleichen Konditionen fortgesetzt werden. Die Konditionen der Fremdfinanzierung, die nach Teilung auf RE06 entfallen sollen, können wie in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt werden.

Am Anschluss an die Zinsfestschreibung wurde ein Zinssatz in Höhe von 5 Prozent p. a. angenommen und bis zur vollständigen Darlehensstilgung beibehalten. Im Rahmen der Ergebnisprognose wurde mit den Daten der Tabelle kalkuliert. Die Zinszahlungen und Tilgungen wurden ab dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übernahme zum 1. Juli 2017 dargestellt. Abweichend hiervon wird die Darlehensvalutierung mit der Übernahme der Darlehen im Jahr 2018 dargestellt, zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung für die Windenergieanlagen.

3 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.

Diese Position ergibt sich aus der Liquiditätsreserve 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan

Bei den ausgewiesenen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen des Erwerbs der Windenergieanlagen getätigt werden, sowie Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten der Beteiligungsgesellschaft RE06.

Bei den Finanzierungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlungen der Pflichteinlagen der Anleger sowie das gezahlte Agio. Bei den Fremdfinanzierungsdarlehen handelt es sich um die Valutierung des Darlehens mit der Valuta zum 1. Juli 2017.

3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Aus den summierten laufenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gesellschaft ergibt sich mit Ausnahme der Investitionsjahre ein laufender Liquiditätsüberschuss.

3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die Auszahlungen sollen jeweils einmal jährlich nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses im Folgejahr erfolgen. Die Auszahlung des auf das Jahr 2017 entfallenden Frühzeichnerbonus wird gemäß Gesellschafterbeschluss im Jahr 2018 erfolgen, jedoch im Jahr 2017 dargestellt. In den ausgewiesenen Auszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können ggf. von RE06 unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden.

3.5 Liquiditätsreserve 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen bereits berücksichtigen, werden in dieser Position ermittelt.

Darlehens-Tranche	1. KfW Darlehen	2. KfW Darlehen	3. BLB Kapitalmarktdarlehen
Startvolumen in EUR	5.500.000	1.750.000	141.000
Zinssatz in % p. a.	2,35	2,00	1,82
Zinsbindung	10 Jahre	Gesamt	Gesamt
Laufzeit bis	30. Dezember 2032	30. Dezember 2025	30. März 2018
Tilgung, Anzahl x Rate in EUR	65 x 83.334	37 x 46.053	22 x 9.550
Zahlungsweise	quartalsweise	quartalsweise	monatlich
Tilgungsbeginn	30. September 2017	30. September 2017	30. September 2017
Darlehensstand per 30. Juni 2017 in EUR	5.166.667	1.565.788	57.683
SUMME			6.790.138

Rechtliche Grundlagen

Kurzdarstellung zu den rechtlichen Grundlagen der bestehenden und abzuschließenden Verträge im Rahmen des Erwerbs der Windenergieanlagen Jeggeleben

Sofern die Gesellschafter der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (RE06) mit der erforderlichen Mehrheit der Investition in zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jeggeleben, Sachsen-Anhalt, zustimmen, stellt sich der Erwerb der WEA im Überblick wie folgt dar:

ERWERB DER WINDENERGIEANLAGEN

Zur Vorbereitung eines branchenüblichen Erwerbs der Windenergieanlagen durch RE06 hat die reconcept GmbH am 29. Juni 2017 einen Kaufvertrag nebst Nachtragsvereinbarung vom 22. September 2017 über die Kommanditanteile an der alleinigen Gesellschafterin der Betreibergesellschaft, nämlich der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG, unterzeichnet und sich damit den (mittelbaren) Zugriff auf sämtliche Kommanditanteile an der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG gesichert. Die Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG ist die Betreibergesellschaft eines bestehenden Windparks, in deren Eigentum vier bereits errichtete und Ende 2015 in Betrieb genommene Windenergieanlagen stehen. Zum Zeitpunkt der für den 3. November 2017 vorgesehenen außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist der mittelbare Ankauf der Kommanditanteile durch die reconcept GmbH noch nicht vollzogen.

Des Weiteren hat bereits eine Due Diligence stattgefunden, das heißt, rechtliche und technische Prüfungen über den Windpark seitens der reconcept GmbH wurden bereits durchgeführt. Dementsprechend kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Ergebnisse der Due Diligence der hier beschriebenen Investition in die WEA nicht entgegenstehen.

Im Falle des positiven Beschlusses der Gesellschafter der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG mit der erforderlichen Mehrheit für eine Investition in die WEA Nr. 3+4 am Standort Jeggeleben wird die reconcept GmbH den beabsichtigten Erwerb der Kommanditanteile durchführen und nach Anwachsung und Umfirmierung in Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft GmbH & Co. KG (so der geplante Name, nachfolgend auch „Infrastrukturgesellschaft“ genannt) 100 Prozent der Kommanditanteile an der Gesellschaft halten. Diese Gesellschaft soll dann zwei der Windenergieanlagen im Rahmen eines Asset Deals an RE06 verkaufen. Der Kaufpreis beträgt für beide Windkraftanlagen EUR 12.000.000. Die reconcept GmbH wird ihrerseits im Rahmen des Erwerbs der Gesellschaftsanteile an der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG für die beiden Windenergieanlagen EUR 11.600.000 bezahlen. Insofern ist hier ein Kaufpreiszuschlag zugunsten der reconcept GmbH in Höhe von EUR 400.000 enthalten.

Als Teil der Kaufpreisleistungspflicht wird RE06 plangemäß anteilig bestehende Verbindlichkeiten der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG aus noch bestehenden Kaufpreiseinhalten aus dem ursprünglichen Erwerbsvertrag zwischen der Windstrom Nord Beteiligungs GmbH und der Windpark Jeggeleben KG übernehmen. Soweit die Voraussetzungen für die Einbehalte später entfallen, wird RE06 die entsprechenden Beträge an die Windstrom Nord Beteiligungs GmbH zahlen. Die VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG wird mit den Mitteln plangemäß ihre Bankverbindlichkeit tilgen. RE06 soll dieses anteilige Darlehen (anteilige Valuta per 1. Juli 2017 mit EUR 6.790.138) im Rahmen eines neuen Darlehensvertrages selbst aufnehmen. Die reconcept GmbH ist als Gesellschafter berechtigt, den nach Tilgung der Bankverbindlichkeiten verbleibenden Betrag des in Geld geflossenen Kaufpreises abzgl. einer Gewerbesteuerbelastung auf den Kaufpreiszuschlag aus der VERUM Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG zu entnehmen. Verkauft werden auch Gewährleistungsrechte gegenüber dem Windenergieanlagen-Hersteller. Die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen nach dem BImSchG folgt bei einer Übertragung automatisch. Außerdem werden die grundstückrechtlichen Standortnutzungsverträge auf RE06 übertragen. Nach der Umstrukturierung sollen die dann aufgeteilten Darlehen mit gleichen Konditionen fortgesetzt werden. Dies erfolgt durch Tilgung der bestehenden Verbindlichkeit durch die Infrastrukturgesellschaft und einen Neuabschluss des jeweils anteiligen Darlehens durch RE06 und den Drittinvestor (hinsichtlich näherer Einzelheiten zu den Konditionen der Fremdfinanzierung verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 15 zu Zinsen und Tilgung).

Weitere wesentliche Vertragsbeziehungen der derzeitigen Betreibergesellschaft werden plangemäß auch bei einem Erwerb der WEA durch RE06 entsprechend fortgesetzt bzw. auf diese nach einer ggf. erfolgten Aufteilung übertragen oder zur Nutzung überlassen. Nachfolgend werden auch die wesentlichen Verträge kurz dargestellt, die im Zuge der Aufteilung neu abgeschlossen werden.

Wartungsvertrag

Die ENERCON GmbH ist mit Vertrag vom 27. August 2015 von der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG mit der Wartung und Instandhaltung, einschließlich der Gewährleistung der Verfügbarkeit der vier Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben beauftragt worden.

Die vertraglichen Pflichten umfassen im Rahmen der Wartung insbesondere die Durchführung periodischer Wartungsarbeiten und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Intervalle die Prüfung der in den Windenergieanlagen befindlichen Sicherheitseinrichtungen. Im Rah-

men der Instandsetzung ist die ENERCON GmbH u. a. verpflichtet alle benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterial im Regelfall auf eigene Kosten bereitzustellen sowie bei Wartung und Instandsetzung anfallende Abfallstoffe oder Altteile fachgerecht zu entsorgen. Mittels EDV und Fernkommunikation wird eine Fernüberwachung der Windenergieanlagen gewährleistet, um, soweit möglich, Störungen mittels Fernzugriff sofort zu beheben oder einen Notdienst für den Vor-Ort-Einsatz zu benachrichtigen. Außerdem erstellt die ENERCON GmbH Serviceberichte betreffend Störungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten u. ä.

Es muss eine durchschnittliche jährliche technische Verfügbarkeit bis zum einschließlich 15. Betriebsjahr von 97 Prozent je Windenergieanlage gewährleistet werden; ab 16. bis zum einschließlich 20. Betriebsjahr im Fünf-Jahres-Mittel 95 Prozent je Windenergieanlage.

Für ihre Tätigkeiten erhält die ENERCON GmbH eine ertragsabhängige jährliche Vergütung, wobei steigende jährliche Mindestvergütungen von EUR 25.000/WEA bis EUR 62.500/WEA vereinbart sind. Alle Beträge gelten zzgl. USt. Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines jeden Betriebsjahres für das jeweilige Betriebsjahr im Voraus. Preisanpassungen des Vertrages sind nach allgemein festzustellenden Kostensteigerungen begrenzt möglich.

Die Haftung der ENERCON GmbH ist außer in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt. Weiterhin haftet sie nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ertragsausfälle im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeitsgewährleistung. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab der erstmaligen Inbetriebnahme einer Windenergieanlage. Der Auftraggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahresende, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Betriebsjahren, kündigen. Die ENERCON GmbH kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Gerichtsstand ist Bremen.

Vertrag über die technische Betriebsführung

Die ENERTRAG WindStrom GmbH wurde mit Vertrag vom 15. Juni 2015 mit der technischen Betriebsführung des Windparks Jeggeleben beauftragt. Dies umfasst u. a. die laufende Überwachung des Betriebs, Controlling der Instandhaltungsaufgaben, die Durchführung von Sichtinspektionen sowie den Aufbau und Betrieb eines Berichtswesens, insbesondere zur Erfassung der monatlichen Stromerträge und Aufgaben des Versicherungsmanagements wie die Erfassung, Meldung, Bearbeitung und Abwicklung von Versicherungsfällen. Für ihre Tätigkeit erhält die ENERTRAG WindStrom GmbH eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 7.970/WEA zzgl. USt. Das Jahresentgelt steigt beginnend mit dem zweiten vollen Betriebsjahr nach Vertragsabschluss jährlich um 2 Prozent. Die Vergütung ist monatlich jeweils zum Monatsende im Nachhinein fällig.

Die ENERTRAG WindStrom GmbH haftet außer im Falle von Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für den Fall der Haftung im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs ist die Summe der Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche begrenzt auf die vertraglich festgelegte Vergütung für die spezifizierte Leistung. Im Übrigen und sofern nicht anders geregelt, ist die Haftung summenmäßig – außer bei Vorsatz – auf EUR 5.000.000 je Schadensfall begrenzt. Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020, nach dem Ende der vereinbarten Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch immer um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vorher gekündigt wird. Der Gerichtsstand ist Dauerthal.

Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung

Die WindStrom Service GmbH & Co. KG ist Auftragnehmerin der kaufmännischen Betriebsführung seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Buchhaltung und das Controlling ist davon jedoch ausgenommen. Es ist noch offen, ob reconcept gegen einen Aufwandsersatz diese Aufgaben ganz oder teilweise übernimmt, oder ob diese Leistungen extern eingeholt werden. Die bestehenden Haftpflichtversicherungen sowie die Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung für den Windpark Jeggeleben sollen anteilig übernommen bzw. entsprechend neu abgeschlossen werden.

Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur

Das Investitionskonzept sieht vor, dass die weiteren (zwei) Windenergieanlagen der Infrastrukturgesellschaft durch einen anderen Investor erworben werden. Damit verbleiben bei der Infrastrukturgesellschaft die Infrastruktureinrichtungen des Windparks wie z. B. die Übergabestation samt Zähler und Netzanschluss sowie die externe Kabeltrasse und die hierfür benötigten Grundstücksnutzungsrechte. Diese für den Betrieb der WEA der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sowie für den Betrieb der Windenergieanlagen des weiteren Investors erforderliche Infrastruktur ist nur einmal vorhanden und soll der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (und dem Erwerber der übrigen Windenergieanlagen) durch den Abschluss der entsprechenden Nutzungsvereinbarung gegen einen Kostenbeitrag zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Infrastrukturgesellschaft erhebt dabei regelmäßig nur einen Beitrag für die ihr entstehenden Kosten, den sie an die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG und den Erwerber der weiteren (zwei) WEA als Nutzer weiterbelastet, wie z. B. die Netzanschlussgebühr, Kosten für Versicherungen und Pachten für die externe Kabeltrasse.

Abrechnungsvertrag

Die Infrastrukturgesellschaft fungiert somit zukünftig lediglich als eine Art Abrechnungsstelle. Denn als Eigentümerin – neben der Inhaberin und Betreiberin der Infrastruktur, die sie zur Nutzung überlässt (siehe oben) – der Übergabestation samt Stromzähler wird der Strom durch in ihrem Eigentum stehende Einrichtungen in das öffentliche Netz eingespeist. Die Infrastrukturgesellschaft ermittelt als Dienstleister (sog. „Fremdzähler“) die Strommenge für den jeweils liefernden Stromerzeuger (RE06 und der weitere Erwerber). Es ist geplant, den Stromverkaufsvertrag auf RE06 zu übertragen. Sollte das nicht möglich sein, wird die Infrastrukturgesellschaft als bloße Abrechnungsstelle die Abrechnung in fremdem Namen und für fremde Rechnung durchführen. Damit erfolgt der Stromverkauf in jedem Fall durch RE06 und ihr stehen auch die Verkaufserlöse zu.

Sollte der Erwerb der Windenergieanlagen, wie geplant, erfolgreich durchgeführt werden, wird RE06 als Eigentümerin der Windenergieanlagen und Betriebsgesellschaft des Windparks durch die Energieerzeugung grundsätzlich eine operative Tätigkeit ausführen. Die Wertschöpfung in dem Unternehmen wird nahezu vollständig aus dieser operativen Tätigkeit stammen und auch vollständig bei der Gesellschaft anfallen. Für den operativen Betrieb der Windenergieanlagen wird RE06 u. a. für die technische Wartung der Windenergieanlagen sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung fremde Dienstleister beauftragen, allerdings bleiben sämtliche unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei RE06 selbst.

Gesellschafterstellung der Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft GmbH & Co. KG

Zur Sicherung ihrer Position und Einflussnahmemöglichkeit soll sich RE06 an der Infrastrukturgesellschaft beteiligen. Gleichmaßen soll sich der Erwerber der weiteren zwei Windenergieanlagen an der Infrastrukturgesellschaft beteiligen, damit die gemeinschaftliche Nutzung der Infrastruktureinrichtungen dauerhaft gewährleistet ist. Sollte die jeweils anteilige Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft nach dem Verkauf aller WEA plangemäß umgesetzt werden, wird RE06 nach Abtretung der Kommanditanteile an der Infrastrukturgesellschaft durch die reconcept GmbH 50 Prozent der Kommanditanteile an der Infrastrukturgesellschaft halten, die weiteren 50 Prozent der Erwerber der weiteren zwei Windenergieanlagen. Im Rahmen dieses Anteilskaufvertrages wird es der reconcept GmbH als Verkäuferin vorbehalten sein, den nach Tilgung der Bankverbindlichkeiten verbleibenden Betrag des in Geld geflossenen Kaufpreises abzgl. einer Gewerbesteuerbelastung auf den Kaufpreiszuschlag aus der Infrastrukturgesellschaft zu entnehmen (vgl. vorstehend „Erwerb der Windenergieanlagen“).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat bestätigt, dass sowohl die geplante Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft bei entsprechender Durchführung der vorstehenden Schilderungen als auch die weitere Geschäftstätigkeit von RE06 einer Einstufung als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors nicht entgegensteht, mit der Folge, dass RE06 (weiterhin) nicht vom Anwendungsbereich des KAGB erfasst und nicht zur Umsetzung entsprechender Registrierungs- und Erlaubnisvorschriften verpflichtet ist.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen ergänzende Hinweise zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage für den Fall einer Investition der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG in Windenergieanlagen in Deutschland z. B. am Standort Jeggeleben dar und dienen der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen sowie den veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltung und Urteilen der Gerichte.

Die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Auffassung der Finanzverwaltungen zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen in Deutschland einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot RE06 Windenergie Finnland vom 11. September 2014 im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, auf Seite 14 ff. dargestellt, auf den Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Folgen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Die nachfolgenden Ausführungen können keine abschließende Darstellung sämtlicher Auswirkungen auf die Besteuerung der Anleger geben und keinesfalls die steuerliche Beratung des Anlegers im Einzelfall ersetzen. Dem Anleger wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Folgen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu prüfen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die folgenden Annahmen über die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers zugrunde bzw. beziehen sich ausschließlich auf:

- in Deutschland ansässige und nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen,
- die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten,
- ihre Beteiligung nicht fremdfinanzieren, z. B. durch Aufnahme eines Darlehens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Im Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot RE06 Windenergie Finnland vom 11. September 2014 wird von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich abgeraten. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben. Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers, z. B. Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit sowie das Halten weiterer Beteiligungen, können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen.

BETEILIGUNGSSTRUKTUR/

BEHANDLUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Die Anleger beteiligen sich mit der Zeichnung des Angebotes als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft. Ein späterer Wechsel in die Stellung eines Kommanditisten ist möglich. Die Beteiligungsgesellschaft wird mit dem zur Verfügung stehenden Kommanditkapital entsprechend den per Gesellschafterbeschluss geänderten Investitionskriterien einen oder mehrere in Deutschland an Land belegene Windparks bzw. Windenergieanlagen (WEA) errichten oder erwerben und anschließend betreiben. Vorgesehen ist der Erwerb von zwei WEA des Windparks Jeggeleben sowie von 50 Prozent der Kommanditanteile an der Infrastrukturgesellschaft.

Nach den Bestimmungen des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) werden inländische Personengesellschaften als transparent behandelt. Besteuerungssubjekt sind damit nicht die Personengesellschaften, sondern deren Gesellschafter. In einem ersten Schritt werden auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen mitgeteilt. Dies bedeutet, dass die Einkünfte im Zusammenhang mit der Veräußerung der erzeugten Windenergie und der Veräußerung der Windenergieanlagen unmittelbar den Anlegern entsprechend ihren Beteiligungsquoten als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ zugerechnet und nach ihren persönlichen Besteuerungsmerkmalen besteuert werden. Die Anleger sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft erfolgt lediglich die Einkünfteermittlung.

Die Beteiligungsgesellschaft ist Steuerpflichtiger in Bezug auf die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.

Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft

1 ERTRAGSTEUERN

a. Einkunftsart

Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft sind nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der unmittelbare Erwerb und Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks. Dazu wird die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben sowie 50 Prozent der Kommanditanteile an der Infrastrukturgesellschaft erwerben, anschließend betreiben und den daraus gewonnenen Strom veräußern. Die Beteiligungsgesellschaft ist damit originär gewerblich tätig

i. S. d. § 15 Absatz 2 EStG. Aufgrund dieser gewerblichen Tätigkeit gelten nach § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG auch die nicht originären gewerblichen Einkünfte der Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sämtliche Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft sind daher als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG zu qualifizieren und als solche auch den Anteilseignern der Beteiligungsgesellschaft, den Anlegern, zuzurechnen. Die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte werden hinsichtlich ihrer Art und ihrer Höhe im Rahmen der Gesellschaftsstruktur ermittelt. Dementsprechend werden grundsätzlich auch die Einkünfte der Infrastrukturgesellschaft entsprechend der geplanten Beteiligung von 50 Prozent über die Beteiligungsgesellschaft den Anlegern zugewiesen. Auf die steuerliche Behandlung der Infrastrukturgesellschaft wird nachfolgend nicht explizit eingegangen, da entsprechend der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen vorgesehen ist, dass die Infrastrukturgesellschaft dabei regelmäßig nur einen Beitrag für die ihr entstehenden Kosten erhebt und somit nicht von steuerlich relevanten Einnahmen der Infrastrukturgesellschaft ausgegangen wird.

b. Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht“ versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sog. Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung („Totalperiode“). Der Totalgewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei auch Veräußerungsgewinne in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Steuerliche „Liebhaberei“ liegt dagegen vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, das heißt, während der Totalperiode voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird. Werden Einkünfte als „Liebhaberei“ qualifiziert, handelt es sich um einkommensteuerrechtlich irrelevante Einkünfte. Nach den Planungen wird die Beteiligungsgesellschaft während ihrer Laufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften, sodass auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft von dem Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist.

c. Ermittlung der Einkünfte

Die Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG gilt nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) als Kaufmann und ist daher gemäß §§ 238 ff. HGB verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ermittelt sich als Gewinn (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 EStG). Die Gewinnermittlung erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 EStG). Das heißt, Erträge und Aufwendungen werden unabhängig von der Zahlung dem Veranlagungszeitraum ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet.

Wesentliche Betriebseinnahmen sind die Erträge aus der Veräußerung des erzeugten Stroms und der Veräußerung der Windenergieanlagen zum Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft. Wesentliche Betriebsausgaben sind die laufenden Betriebskosten der Windparks bzw. Windenergieanlagen, die Verwaltungskosten der Gesellschaft, die Zinsen für die Aufnahme der Fremdfinanzierung sowie die Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Gesellschaft.

Handelsrechtliche und steuerliche Behandlung der Windenergieanlagen und Nebenkosten

Die Windenergieanlagen werden von der Beteiligungsgesellschaft erworben oder errichtet und langfristig genutzt. Sie sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft zu dienen und daher dem Anlagevermögen zuzuordnen. Jede Windenergieanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit durch sie mehrere Windenergieanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die einzelnen Komponenten der Infrastruktur, die für den Fall eines Erwerbes von WEA am Standort Jeggeleben im Eigentum der Infrastrukturgesellschaft verbleiben, sind entsprechend bei dieser Gesellschaft aktiviert und werden dort abgeschrieben. Alle Wirtschaftsgüter einer Windenergieanlage/eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben (BFH, Urteil vom 14. April 2011, IV R 46/09). Die Windenergieanlagen werden regelmäßig über 16 Jahre linear, das heißt, jedes Jahr mit dem gleichen Betrag, abgeschrieben.

Die von der Beteiligungsgesellschaft zu entrichtenden beteiligungsbedingten Nebenkosten (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Konzeptionsgebühren etc.) sind handelsrechtlich zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung sofort aufwandswirksam. Daher entstehen handelsrechtlich anfänglich hohe Verluste. Abweichend von der handelsrechtlichen Beurteilung dieser beteiligungsbedingten Nebenkosten sind diese nach dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003, 546) zur ertragsteuerlichen Behandlung der Eigenkapitalvermittlungsprovisionen und anderer Gebühren – sog. 5. Bauherrnerlass – nicht sofort abzugsfähig, sondern steuerlich als Anschaffungsnebenkosten der durch die Beteiligungsgesellschaften anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter (Windenergieanlagen) zu aktivieren (BFH, Urteil vom 14. April 2011, IV R 46/09). Bemessungsgrundlage der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) sind die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten zzgl. der vorstehend dargestellten beteiligungsbedingten Nebenkosten.

Sonstige nicht oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Die von der Beteiligungsgesellschaft zu entrichtende Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Absatz 5b EStG).

d. Gewerbesteuer

Als Gewerbebetrieb unterliegt die Beteiligungsgesellschaft gemäß § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) der Gewerbesteuer. Schuldner der Gewerbesteuer ist die Gesellschaft selbst. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der jeweilige Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich nach dem ertragsteuerlichen Gewinn bzw. Verlust aus Gewerbebetrieb, das heißt, einschließlich Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben.

Daneben sind Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG und Kürzungen gemäß § 9 GewStG zu beachten. Hinzuzurechnen sind beispielsweise Zinsaufwendungen und Pachten in anteiliger Höhe und unter Berücksichtigung von Freibeträgen. Kürzungen erfolgen bspw. bei eigenem Grundbesitz zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Grundsteuern.

Die gewerbsteuerlichen Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich. Bei der Verrechnung mit Verlustvorträgen ist jedoch die Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG zu beachten. Die gewerbsteuerlichen Verlustvorträge sind gesellschafterbezogen. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft, sei es durch Veräußerung oder im Erbfall, entfällt der anteilig auf ihn entfallende Verlustvortrag. Dadurch kann es in Folgejahren zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft kommen.

Für Personengesellschaften wird derzeit ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG).

Auf den so ermittelten Gewerbeertrag wird ein Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 3,5 Prozent festgestellt. Dieser Gewerbesteuermessbetrag wird den Hebeberechtigten Gemeinden zugewiesen und führt abhängig vom Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde zur Gewerbesteuer.

Die Höhe der jeweiligen Gewerbesteuer hängt somit vom Gewerbesteuerhebesatz der Hebeberechtigten Gemeinde ab. Das ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Wird ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Hamburg. Eine weitere Betriebsstätte wird durch den Betrieb der Windenergieanlagen auch in den jeweiligen Standortgemeinden begründet. Entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 2 GewStG ist Zerlegungsmaßstab zu 30 Prozent das Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70 Prozent das Verhältnis des Sachanlagevermögens mit gewissen Korrekturen. Im Ergebnis wird der Gewerbesteuermessbetrag in etwa in Höhe von 30 Prozent dem Ort der Geschäftsleitung und in etwa 70 Prozent dem Standort zugerechnet. Die Gemeinde Hamburg (Geschäftsleitungsstandort) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent. Die Standortgemeinden haben regelmäßig geringere Hebesätze. So beträgt der Hebesatz für den Standort Jeggeleben 340 Prozent. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen wird daher von einem gemischten Gewerbesteuerhebesatz von rund 380 Prozent ausgegangen.

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit. Dies ist regelmäßig erst mit Fertigstellung und Beginn der Stromerzeugung und Einspeisung der Fall. Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bspw. aus der Eigenkapital- und Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und vorbereitenden Maßnahmen angefallen sind, können somit nicht in Form von Verlustvorträgen gewerbsteuerlich genutzt werden. Die Gewerbesteuerpflicht endet mit Einstellung der werbenden Tätigkeit.

Zum Gewerbeertrag gehören auch die Gewinne aus der Veräußerung einzelner Windenergieanlagen. Nach § 7 Satz 2 GewStG gehören nur solche Gewinne nicht zum Gewerbeertrag, die aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Mitunterneh-

merschaft oder aus der Veräußerung eines Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, resultieren, soweit der Gewinn auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person entfällt.

Eine (begünstigte) Betriebsveräußerung liegt vor, wenn in einem einheitlichen Vorgang alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an einen Erwerber veräußert werden. Betriebsaufgabe liegt vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Erwerber veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

e. Kapitalertragsteuer

Soweit die Beteiligungsgesellschaft aus der Liquiditätsreserve und den Rücklagen für Kapitaleinsatz und Anlagenrückbau Zinserträge erzielt, behält die Bank bei der Auszahlung der Zinsen Kapitalertragsteuer (KapEst) in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die KapEst ein. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung, da die Zinsen zu den gewerblichen Einkünften gehören und somit mit dem individuellen Steuersatz der Anleger zu versteuern sind. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird den Anlegern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet und auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet. Sie ist auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als Entnahme der Anleger zu erfassen.

2 SONSTIGE STEUERN

a. Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt. Sie erbringt mit dem Stromverkauf umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Sinne des UStG. Damit ist sie voll zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt. Sofern die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Direktvermarktung eine Marktpremie erhält, ist diese gemäß BMF-Schreiben vom 6. November 2012 (BStBl. I S. 1095) als Zuschuss zu werten und somit nicht steuerbar.

Die Infrastrukturgesellschaft erbringt als Unternehmer im Sinne des UStG umsatzsteuerpflichtige Umsätze und ist daher ebenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Provisionen für die Vermittlung des Kommanditkapitals und des Fremdkapitals sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 UStG), allerdings hat die jeweilige Vertriebsgesellschaft grundsätzlich das Recht, gemäß § 9 Absatz 1 UStG auf diese Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten.

b. Grundsteuer/Grunderwerbsteuer

Planmäßig wird die Beteiligungsgesellschaft keine eigenen Grundstücke halten. Die für die Windenergieanlagen, Kabeltrassen, Abstandflächen und weitere für den Betrieb benötigten Grundstücksflächen werden planmäßig gepachtet oder von der Infrastrukturgesellschaft im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsvereinbarungen zur Verfügung gestellt, sodass keine Grunderwerbsteuer entsteht. Die Infrastrukturgesellschaft erbringt als Unternehmer im Sinne des UStG umsatzsteuerpflichtige Umsätze und ist daher ebenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Grundsteuer wird von den Verpächtern gezahlt und ist Bestandteil der jährlichen Pacht.

c. Stromsteuer

Stromsteuer fällt bei der von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Tätigkeit nicht an.

3 INVESTMENTSTEUERGESETZ

Die Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) in der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Fassung sind nicht anwendbar, da die Beteiligungsgesellschaft kein Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschriften darstellt.

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Das Gesetz sieht eine umfassende Reform der Besteuerung von Fonds vor. Der Investmentbesteuerung unterliegen nach dem InvStRefG grundsätzlich alle Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fonds offen oder geschlossen ist und welche Rechtsform er hat. Ausgenommen sind jedoch alle Investmentfonds in der Rechtsform der Personengesellschaft (z. B. InvKG), die keine OGAW sind. Hier greifen weiterhin die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Für die Beteiligungsgesellschaft, die kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches ist, sind somit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes nicht anwendbar.

Besteuerung der Gesellschafter

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

1 EINKOMMENSTEUER

Einkunftsart

Dem Anleger werden durch seine Beteiligung an der originär gewerblich tätigen Beteiligungsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG vermittelt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht muss neben der Ebene der Beteiligungsgesellschaft auch auf Ebene des einzelnen Anlegers gegeben sein. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben. Die Gewinnerzielungsabsicht kann bei einzelnen Anlegern fraglich sein, wenn sie über die geschätzten Betriebsausgaben hinausgehende Sonderbetriebsausgaben geltend machen, indem sie ihren Anteil fremdfinanzieren. Gleiches gilt, sofern der Anleger bereits vor Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, die Beteiligung vor Erzielen eines Totalgewinns zu veräußern. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als sog. Liebhaberei qualifizieren, sodass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären. Im Falle einer beabsichtigten Fremdfinanzierung oder vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung sollte der Anleger zur Abklärung der steuerlichen Auswirkungen auf seine Gewinnerzielungsabsicht einen Steuerberater hinzuziehen.

Laufende Einkünfte

Das dem Anleger zuzurechnende anteilige steuerliche Ergebnis richtet sich nach der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung sowie den Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Anleger im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zueinander am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts beteiligt. Die Ergebnisverteilung sieht grundsätzlich eine Gleichstellung der beitretenden Anleger zum Ende der Investitionsphase vor. Ob eine Gleichstellung tatsächlich erreicht werden kann, hängt insbesondere vom Zeitpunkt der Beitritte der Anleger und dem tatsächlichen Investitionsverlauf ab. Abweichend davon ist dem Anleger gemäß § 20 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Frühzeichnerbonus als Gewinn vorab zuzurechnen, dies gilt auch im Rahmen der steuerlichen Gewinnverteilung. Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung werden nach Mitteilung und Nachweis durch den jeweiligen Anleger diesem zugerechnet und mindern grundsätzlich sein steuerliches Ergebnis.

Besteuerungsverfahren

Die Einkünfte aus der Beteiligungsgesellschaft werden von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Finanzamt gemäß §§ 179, 180 AO gesondert und einheitlich festgestellt.

Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine deutsche Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt abzugeben (§ 25 Absatz 3 EStG). Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 AO der dem Anleger aus dem Anteil der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte ist Grundlagenbescheid für seine Einkommensteuererklärung. Dies bedeutet, dass das für den Anleger im Feststellungsbescheid ausgewiesene Ergebnis bezüglich der Art und der Höhe verbindlich ist und eine Änderung durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht erzielt werden kann. Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (persönliche Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) sind im Zuge der Einkunftsermittlung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu berücksichtigen.

Steuersätze/Anrechnungen

Die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zugewiesenen Ergebnisse unterliegen dem individuellen Einkommensteuersatz des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 256.304 für Ledige bzw. EUR 512.608 für zusammenveranlagte Ehegatten. Ergänzend zur Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Gemäß § 35 EStG kann sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-Fache des anteilig auf den Anleger entfallenden Gewerbesteuerbetrags der Beteiligungsgesellschaft ermäßigen, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Gewährung der Steuerermäßigung ist auf die tatsächliche Gewerbesteuerlast begrenzt. Ob und in welcher Höhe eine Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgen kann, hängt auch von den individuellen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Ein Gewerbesteuerüberhang verfällt und kann nicht vor- oder zurückgetragen werden.

Entnahmen

Die Auszahlungen stellen steuerlich Entnahmen dar und sind als solche grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Auszahlungen unterliegen keinem Steuereinbehalt (einschließlich Kirchensteuer).

Eine Steuerpflicht entsteht in Ausnahmefällen bei vorhergehender Inanspruchnahme der Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG oder sofern es sich um Eigenkapitalrückzahlungen nach § 15a Absatz 3 EStG handelt.

Soweit die Auszahlungen nicht durch entsprechende Gewinne der Gesellschaft gedeckt sind, handelt es sich um die Rückzahlung von Einlagen, was zu einem Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Absatz 4 HGB führen kann.

Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen (§§ 15b, 15a EStG)

Gemäß § 15b EStG dürfen Verluste aus einer Beteiligung, die als Steuerstundungsmodell anzusehen sind, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b EStG dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Dies ist dann – trotz vorgefertigten Konzepts – nicht mehr der Fall, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent nicht übersteigt.

Nach den Planrechnungen ist davon auszugehen, dass die anfänglich zu verzeichnenden Verluste der Beteiligungsgesellschaft mehr als 10 Prozent des einzuzahlenden Kapitals betragen werden und damit die Beteiligungsgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG qualifiziert. Die Verluste der Beteiligungsgesellschaft sind daher nur mit zukünftigen Gewinnen der Beteiligungsgesellschaft zu verrechnen.

Eine weitere Einschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeit sieht § 15a EStG vor. Hiernach darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern lediglich mit zukünftigen positiven Einkünften aus Beteiligungen verrechnet werden. § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor.

Veräußerungen der Beteiligung

Soweit ein Anleger seinen gesamten Gesellschaftsanteil veräußert oder aus der Gesellschaft ausscheidet, kann bei den einzelnen Anlegern ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 16 Absatz 3 EStG entstehen. Veräußerungsgewinn

ist in diesem Fall der Betrag des Veräußerungspreises, der das Kapitalkonto des Anlegers in der Steuerbilanz und die Kosten der Veräußerung übersteigt. Bei der Ermittlung des Aufgabegewinns tritt das Abfindungsguthaben an die Stelle des Veräußerungspreises. Das Abfindungsguthaben für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beteiligung richtet sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Für den Fall der Beendigung der Gesellschaft wird jedem Anleger in Höhe des Verhältnisses seiner Beteiligung an der Gesellschaft ein Aufgabegewinn bzw. -verlust zugewiesen. In allen Fällen der Veräußerung oder Aufgabe kann ein ggf. entstehender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn mit einem noch nicht ausgeglichenen vortragsfähigen Verlust verrechnet werden. Ein darüber hinausgehender, verbleibender, lediglich verrechenbarer Verlust würde mit dem Ausscheiden des Anlegers entfallen.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er EUR 45.000 übersteigt. Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Der Veräußerungsgewinn kann gemäß §§ 16, 34 EStG nach der sog. Fünftelregelung versteuert werden, die im Ergebnis zu einer von den sonstigen steuerlichen Verhältnissen des Anlegers abhängenden Tarifbegünstigung des Veräußerungsgewinns führt. Daneben besteht die Möglichkeit, den Veräußerungsgewinn nur mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber mit 15 Prozent) zu versteuern. Diese Vergünstigungen werden einem Steuerpflichtigen nur auf Antrag und nur einmal im Leben gewährt. Sofern die begünstigte Besteuerung thesaurierter Gewinne nach § 34a EStG erfolgt ist, ist bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils ggf. eine Nachversteuerung vorzunehmen.

Ebenso ist zu beachten, dass nach dem Gesellschaftsvertrag die sich aus einem Gesellschafterwechsel ergebenden steuerlichen Nachteile auszugleichen sind. Sofern die Anteilsveräußerung vorzeitig – vor Erzielung eines Totalgewinns – erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung nachträglich davon ausgeht, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorlag.

Der Anleger sollte sich daher vor einer Veräußerung mit seinem steuerlichen Berater über mögliche individuelle steuerliche Folgen beraten.

Veräußerungen der Windenergieanlagen

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft eine Windenergieanlage oder sämtliche Windenergieanlagen, ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn zu versteuern. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den steuerlichen Buchwert des veräußerten Vermögens übersteigt. Der Veräußerungsgewinn unterliegt auf Ebene der Anleger der individuellen Besteuerung.

Sofern die Gesellschaft sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen (das heißt, im Wesentlichen den oder die Windparks) im Rahmen der Liquidation in einem einheitlichen Vorgang veräußert, kann bei den einzelnen Anlegern ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach § 16 Absatz 3 EStG entstehen. Dafür gelten die tariflichen Besonderheiten entsprechend der Veräußerung der Beteiligung.

Kirchensteuer

Die Betrachtungen lassen Auswirkungen, die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Sofern bei einem Anleger Kirchensteuerpflicht besteht, ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung (bzw. im Fall von ausgleichsfähigen Verlusten Entlastung) von etwa 8 Prozent bis 9 Prozent der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Kirchensteuerbelastung ist zu berücksichtigen, dass in den meisten Bundesländern (Ausnahme: Bayern) jedoch eine Kappung, das heißt, Begrenzung vorgesehen ist.

2 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder der Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig sind, § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 lit. a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers. Bei der Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungssteuer gilt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung das ErbStG und Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (gültig ab 1. Juli 2016, teilweise 1. Januar 2016).

Für die Bewertung der Erb- oder Schenkungsmasse ist es unerheblich, ob der Anleger seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber hält (siehe Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 2010, FG Niedersachsen mit Urteil vom 28. Juli 2010, Az 3 K 215/09).

Als Wert des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft wird grundsätzlich der gemeine Wert angesetzt. Der Wert wird vorrangig aus Verkäufen, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung/Vererbung getätigt werden, abgeleitet. Falls ein solcher Vergleichswert nicht vorliegt, erfolgt die Wertermittlung im Rahmen einer Unternehmensbewertung. Dazu ist ein Wertgutachten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens erforderlich oder der Wert wird ersatzweise im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Da die Beteiligungsgesellschaft Betriebsvermögen hält, kommt dem Grunde nach eine Begünstigung des Erwerbs (Verschonung) in Betracht, die bis zu 85 Prozent (Regelverschonung) oder 100 Prozent (Optionsverschonung) betragen kann. Die Verschonung ist u. a. von der Zusammensetzung des Vermögens, der Haltedauer, Entnahmen und weiteren in der Person des Anlegers liegenden Faktoren abhängig. Aufgrund der geplanten Auszahlungen und der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage werden die Regelungen zur Verschonung der Übertragung einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich nicht einschlägig sein. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Die tatsächliche Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Anlegers, des Erben bzw. des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge belaufen sich auf EUR 500.000 für Ehegatten, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z. B. Eltern des Erblassers), II (z. B. Geschwister) und III (Sonstige) existieren gemäß § 16 Absatz 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfangs. Die Höhe der Steuer hängt von der Steuerklasse des Erben bzw. Beschenkten ab. Sie ist geringer, je näher der Verwandtschaftsgrad und je geringer der Wert des übertragenen Vermögens ist.

§ 35b EStG – Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Bei Erbfällen wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach § 35b EStG verringert. Die Ermäßigung ist auf Fälle beschränkt, in denen beim Erben Einkünfte mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Zu den Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 EStG.

Abschließender Hinweis

Die Emittentin oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Anleger nach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehender Rechtslage keine weiteren Steuern oder Nebenleistungen i. S. d. § 3 AO.

Ergänzende Hinweise zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage

In dem Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot RE06 Windenergie Finnland vom 11. September 2014 auf den Seiten 14 bis 23 sowie in dem zum Prospekt erfolgten 1. Nachtrag vom 17. September 2015 auf den Seiten 8 bis 13 wurden Sie über die zu diesem Zeitpunkt nach Kenntnis der Anbieterin bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage informiert. Die in den vorstehend genannten Abschnitten beschriebenen Risiken gelten grundsätzlich weiterhin fort. Für den Fall einer Investition der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG in Windenergieanlagen in Deutschland, z. B. am Standort Jeggeleben in Sachsen-Anhalt, werden nachfolgend einzelne Hinweise zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage ergänzt, die sich spezifisch auf eine Investition in Deutschland allgemein bzw. auf den Erwerb der Windenergieanlagen am Standort Jeggeleben beziehen.

Blind-Pool-Risiko/Risiken aus dem möglichen Erwerb der Windenergieanlagen Jeggeleben

Die reconcept GmbH hat sich vertraglich den (mittelbaren) Zugriff auf sämtliche Kommanditanteile an der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG gesichert. Die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG kann unter bestimmten Voraussetzungen voraussichtlich zwei Windenergieanlagen (WEA) zu bereits vereinbarten Konditionen erwerben. Insofern ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen für eine Investition in Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jeggeleben erforderlich. Es ist daher nicht sichergestellt, dass die reconcept GmbH den geplanten (mittelbaren) Erwerb sämtlicher Kommanditanteile an der Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG, in deren Eigentum sich insgesamt vier WEA befinden, auch durchführen wird und nachfolgend die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG zwei der WEA, konzeptionsgemäß handelt es sich hierbei um die Windenergieanlagen 3 und 4, erwerben wird. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Abhängigkeit von der Bezahlung des Gesamtkaufpreises durch die reconcept GmbH die Windenergieanlagen 3 und 4 nicht erworben werden können, da die Bezahlung des Gesamtkaufpreises unter der Voraussetzung steht, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Investor als Erwerber für die Windenergieanlagen 1 und 2 feststeht.

Sollte keine alternative Investition oder nur eine Investition zu schlechteren als den geplanten Konditionen möglich sein, würde sich dies negativ auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken sowie möglicherweise zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Risiko der Abhängigkeit der Durchführbarkeit der Investition von der finanzierenden Bank

Es besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank der Umstrukturierung der bestehenden Finanzierung nicht zustimmt oder ihre Zustimmung von weiteren Voraussetzungen, wie z. B. der Stellung weiterer Sicherheiten, abhängig macht. Ferner könnte die finanzierende Bank für die Umstrukturierung höhere Gebühren verlangen als eingeplant wurden. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Risiken aufgrund von Nutzungsvereinbarungen mit der Infrastrukturgesellschaft

Sollte der Erwerb der Windenergieanlagen wie geplant durchgeführt werden, wird die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG als Eigentümerin der WEA und Betriebsgesellschaft des Windparks durch die Energieerzeugung eine operative Tätigkeit ausführen. Es ist vorgesehen, dass die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG Nutzungsvereinbarungen mit der Infrastrukturgesellschaft abschließen wird, die über die Infrastruktureinrichtungen des Windparks wie z. B. die Übergabestation samt Zähler und Netzanschluss oder die externe Kabeltrasse und die hierfür benötigten Grundstücksnutzungsrechte verfügt. Diese für den Betrieb der Windenergieanlagen der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sowie für den Betrieb der anderen Windenergieanlagen des weiteren Investors erforderliche Infrastruktur ist nur einmal vorhanden und soll der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (und dem Erwerber der übrigen Windenergieanlagen) von der Infrastrukturgesellschaft gegen einen Kostenbeitrag zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Emittentin und der Infrastrukturgesellschaft und ggf. weiterer Vertragspartner kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Eine solche gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich.

Es ist ferner insbesondere möglich, dass der Einfluss auf wesentliche Verträge, die die Infrastrukturgesellschaft abgeschlossen hat oder abschließen wird, durch Interessen anderer (Investoren für die Windenergieanlagen 1 und 2) eingeschränkt wird. Beispielsweise könnte der Erwerber der Windenergieanlagen 1 und 2 das Interesse haben, die Wartungsverträge aufzuheben, was nicht im Interesse der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sein könnte oder es könnten höhere Infrastrukturkosten zu tragen sind, soweit der Erwerber der Windenergieanlagen 1 und 2 sich entschließen sollte, den Betrieb aufzugeben.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz oder durch Veränderungen der Gesellschafterstruktur der Infrastrukturgesellschaft, an der die Beteiligungsgesellschaft plangemäß zu 50 Prozent beteiligt sein wird, der Zugriff auf die Infrastruktur eingeschränkt werden könnte. Es besteht das Risiko, dass die Veräußerbarkeit des Projektes (nach Laufzeitende der Vermögensanlage) wegen der Komplexität der Struktur erschwert ist.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Risiken aus der Stromvermarktung und Förderungen

Die Windenergieanlagen am Standort Jeggeleben wurden Ende 2015 in Betrieb genommen und haben seitdem den von ihnen erzeugten Strom in das Netz eingespeist. Die Vermarktung des erzeugten Stroms erfolgt daher planmäßig auf der Grundlage des EEG 2014.

Damit besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Direktvermarktung. Die Erlöse der Beteiligungsgesellschaft setzen sich damit aus dem am Markt im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Preis und einer Marktprämie zusammen. Die Höhe der Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im EEG 2014 festgelegten anzulegenden Wert und dem durchschnittlichen monatlichen Marktpreis an der Strombörse. Sofern der im Rahmen der Direktvermarktung erzielte Strompreis unter dem durchschnittlichen monatlichen Marktpreis an der Strombörse liegt, besteht das Risiko, dass die insgesamt erzielte Vergütung geringer ausfällt als im Rahmen der Kalkulation angenommen.

Die für die Betriebsjahre 2035 bis 2045, das heißt, nach Auslaufen der Förderung nach dem EEG 2014, angesetzten Erlöse sind aus einer Energiepreisstudie abgeleitet. Die tatsächlichen Marktpreise zu dieser Zeit können davon abweichen. Somit ist nicht sichergestellt, dass nach dem Auslaufen der Förderung ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die erzielten Vergütungen für den erzeugten und abgenommenen Strom können aus den vorgenannten Gründen niedriger ausfallen als geschätzt. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Rückbaurisiko

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt bei der Ermittlung des Verkaufspreises zukünftige Rückbaukosten je Windenergieanlage in Höhe von rund EUR 84.600 je MW im Rahmen des Verkaufs. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch den Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungssstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn

Es besteht das Risiko, dass bei Veräußerung der Windenergieanlagen Gewerbesteuer entsteht. Zum Gewerbeertrag gehören auch die Gewinne aus der Veräußerung einzelner Windenergieanlagen. Nach § 7 Satz 2 GewStG gehören nur solche Gewinne nicht zum Gewerbeertrag, die aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Mitunternehmerschaft oder aus der Veräußerung eines Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, resultieren, soweit der Gewinn auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person entfällt. Eine (begünstigte) Betriebsveräußerung liegt vor, wenn in einem einheitlichen Vorgang alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an einen Erwerber veräußert werden. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Erwerber veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Sollte die Veräußerung der Windenergieanlagen nicht in einem einheitlichen begünstigten Vorgang erfolgen können oder Anleger beteiligt sein, die keine natürlichen Personen sind und die keinen Ausgleich entsprechend dem Gesellschaftsvertrages leisten, wird die Gesellschaft bei Veräußerung der Windenergieanlagen mit Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn belastet. Infolgedessen vermindert sich das Ergebnis der Gesellschaft nach Steuern, dies kann die Auszahlungen an die Anleger vermindern. Es besteht ferner das Risiko, dass die entstehende Gewerbesteuer nicht vollständig auf die Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden kann, weil die Anrechnungsmöglichkeiten von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind, die ggf. nicht erfüllt werden. Dies kann zu einem schlechteren Ergebnis der Beteiligung nach Steuern führen.



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter